

Die Bekämpfung des Berufsdiebes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Professor Edwin H. Sutherland, Indiana University,
Bloomington, Indiana, U.S.A.

In einem früheren Aufsatz¹⁾ habe ich dargelegt, wie es dem Berufsdieb in Amerika möglich ist, seiner Beschäftigung gewinnbringend und ohne große Gefahr nachzugehen: der Gefahr der Entdeckung wegen seiner an einen Schauspieler gemahnenden erfinderischen Geschicklichkeit und der Gefahr der Bestrafung durch das „fixen“, das „unter der Hand in Ordnung bringen“, das ihn selbst in den wenigen Fällen, in denen es zu einer Strafverfolgung kommt, vor Strafe bewahrt. Dazu kommt seine Taktik in der Auswahl seiner Verbrechen, die ihn vor dem Zugriff der Behörden sichert: Das „confidence game“²⁾ und das „shake“³⁾ sind relativ gefahrlos wegen der Abneigung der Opfer vor einer Anzeige, weil sie ja selbst einen Rechtsbruch versucht hatten. Auch der Ladendieb ist ziemlich sicher, weil der Ladeninhaber sich meistens scheut, eine wie ein rechtmäßiger Kunde aussehende und auftretende Person als Dieb vor die Gerichte zu bringen. Ebenso kann der Taschendieb ziemlich ungestört arbeiten, weil die Beweisregeln vor den amerikanischen Gerichten es fast unmöglich machen, ihn zu überführen.

Die Bekämpfung dieses geschickten und erfolgreichen Berufsdiebes ist nicht leicht, und die Bemühungen in dieser Richtung sind bis jetzt nicht gerade erfolgreich gewesen. In der Hauptsache beschränkt man sich darauf, diese Diebe einmal durch nicht sehr nachdrückliche Razzien seitens der Polizei oder anderer Verfolgungsorgane zur Strecke zu bringen. Aber sie sind zu sehr im sozialen Leben eingewurzelt, als daß man sie auf diese Weise ausrotten könnte. Sie wissen, daß, wenn sich nur erst die Aufregung über sie gelegt hat, sie mit dem gleichen minimalen Risiko ihr Treiben wieder aufnehmen können. Zum ändern versucht man es ganz allgemein mit sozialer Umgestaltung auf lange Sicht, ohne besondere Hervorhebung des Berufsdiebes. Tendenzen dieser Art mögen wirksamer sein als die gelegentlichen Streifen, aber auch bei ihnen zeigen

¹⁾ „Wie der Berufsdieb der Bestrafung entgeht“, Heft 10 dieser Zeitschrift, Jahrg. 27 (1936) S. 449—456. — Die Schriftwaltung dankt auch an dieser Stelle dem Verf., daß er ihrer Bitte, jenen Aufsatz durch Schilderung der Gegenmaßnahmen zu ergänzen, nachgekommen ist.

²⁾ bedeutet jede Form des Vermögensdelikts, wo die Vertrauensseligkeit des Opfers durch betrügerische Machenschaften erweckt und zu seinem Schaden ausgenutzt wird. Siehe *Graßberger*, Gewerbs- und Berufsverbrechertum in USA., 1933, S. 282 ff.

³⁾ „shakedown“ oder Erpressung von Homosexuellen und anderen, die selbst Rechtsbrecher sind oder eine Gesetzesverletzung versuchen.

sich verschiedene Schwierigkeiten, die aus dem Aufbau der Organe der Strafrechtspflege in Amerika und den politischen Parteien, die diese Organe überwachen, erklärt werden müssen:

Im allgemeinen verletzt der Berufsdieb die Gesetze eines der achtundvierzig Staaten (eher als die Gesetze der Bundesregierung oder der Gemeinden). Er wird von einem der Gemeindebehörde unterstehenden Polizeibeamten verhaftet. Sein Verhör geschieht vor einem von der Bezirksregierung abhängigen Gericht oder in den selteneren Fällen, wo er nicht schon nach der Vorverhandlung entlassen wird, vor dem Gemeindegerecht durch die „county“- (Grafschafts-) Regierung. Dem Staat, der die Gesetze erläßt, fehlt praktisch die Macht zu verwaltungsmäßiger Kontrolle über Polizei und Gerichte, die seine Gesetze verwirklichen. Diese seltsame Organisation ergibt sich aus der einstigen amerikanischen Furcht vor monarchischer oder zentralisierter Regierung. Daher wurde die selbständige Durchführung der Gesetze der örtlichen Gemeinschaft überlassen, die daran bis zur Gegenwart festhält.

In den letzten zwei Jahrzehnten haben sich aber Bestrebungen zur Zentralisation der Regierung gezeigt. Die Bundesregierung hat eine wachsende Anzahl von Gesetzen erlassen, die eine Beziehung zum Verbrechen haben, besonders auch solcher Verbrechen, die der Bewegungsfreiheit des Verbrechers dienen oder den Transport gestohlenen Gutes von Staat zu Staat betreffen. Die Bundesregierung hat das Bureau of Investigation in the Department of Justice errichtet, das besetzt ist mit Fachleuten, die in den Polizeiwissenschaften ausgebildet sind und die Ortsbeamten bei bestimmten Aufgaben unterstützen soll. Von den Staaten sind staatliche Polizeikräfte zur Durchführung ihrer Gesetze zum Einsatz gebracht worden. Aber bis heute ist die Arbeit dieser staatlichen Polizeikräfte größtenteils auf ländliche Bezirke beschränkt, während in den großen Städten so gut wie nichts geschieht. Im großen und ganzen sind Bundespolizei und -gerichte fähig und ehrenhaft, etwas tiefer steht die staatliche Polizei, und am geringsten bewertet sind Gemeinde- und County-Polizei und -Gerichte. Als Van Cise, Staatsanwalt in Denver, Colorado, Beweise sammelte gegen eine Gruppe von confidence men, die ihr Hauptquartier in Denver hatten, wagte er nicht, jemand von den Gemeinde-Polizei-Beamten für Verhaftungen zu verwenden, sondern wandte sich an die staatliche Polizei⁴⁾. Die Einsetzung von mehr zentralisierten Organen der Strafrechtspflege ist ein, wahrscheinlich ganz zweckmäßiges Bestreben zur Bekämpfung des Berufsdiebes.

Die politische Partei ist zwar kein offizieller Teil der Regierung, tatsächlich aber ist es die Parteimaschine, die mit ihrem starken Einfluß die Regierungsgeschäfte lenkt, — eine demokratische und eine republikanische Parteimaschine, wie sie fast ausnahmslos in jedem Kommunalverband und in jedem Staat besteht. Die Ämter in den verschiedenen Regierungsabteilungen werden entweder durch Wahl oder durch Er-

⁴⁾ *Philip S. van Cise, Fighting the Underworld. Boston 1936.*

nennung seitens eines höheren Beamten besetzt. Anwärter auf ein solches Amt sind aber meistens nur dann erfolgreich, wenn sie die Unterstützung einer Parteimaschine haben. Darum sind sie der Parteimaschine verpflichtet und können nicht umhin, von Fall zu Fall einen Berufsdieb schwerer Strafe entgehen zu lassen. Die Parteimaschine ist äußerst egoistisch. Wo sie das Gemeinwohl fördert, tut sie es zugleich in ihrem eigenen Interesse, wenn sie nicht sogar das Gemeinwohl den eigentlichen Interessen ihrer Mitglieder opfert, wie das leider sehr häufig der Fall ist. Sie hilft Privatpersonen und privaten Unternehmungen in Gegenleistung für Geldmittel, Wahlstimmen und andere Entschädigungen. Das geschieht bei der Steuereinschätzung, bei der Verleihung von Berechtigungen und bei Verträgen, bei der Durchführung oder bei der Umgehung der Gesetze und bei der Niederschlagung von Kriminalsachen. Die Bereitwilligkeit der Parteimaschine, sich für alle möglichen Zwecke dienstbar zu machen, wird von bestberufenen und bedeutenden Handelsunternehmungen ebenso wie von den Berufsdieben ausgenutzt.

Die Haltung der Parteimaschine tritt klar in dem Protektionssystem zutage. Sie erachtet einen Wahlsieg als Ermächtigung, alle verfügbaren Ämter mit ihren eigenen Mitgliedern zu besetzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Befähigung dieser Leute nun auch einen Vergleich mit der ihrer Vorgänger aushält. Kürzlich wurde bei einer Wahl in einem Indiana county ein Republikaner als Bevollmächtigter in die county-Behörde gewählt. Dadurch ging die Mehrheit von den Demokraten auf die Republikaner über. Die County-Behörde hat das Recht, fünfzehn Leute in die County-Verwaltung zu berufen. Die Republikaner entließen sogleich die fünfzehn Demokraten und ersetzten sie durch Mitglieder ihrer eigenen Partei. Der Wechsel erstreckte sich vom County-Anwalt und County-Physikus bis zu den Wärtern in den Waschräumen im Gebäude der County-Verwaltung. Mehr oder minder ausgeprägt findet sich dieses Protektionssystem in allen Teilen der Vereinigten Staaten. Für die Parteiorganisation ist es sicher günstig, ebenso sicher aber ist es dem Gemeinwohl schädlich. Das Protektionssystem erklärt mehr als alles andere die Unwirksamkeit von Verwaltungsmaßnahmen seitens der Polizei-Departements und Gerichte in den Vereinigten Staaten.

Während der letzten sechzig Jahre sind dauernd Anstrengungen gemacht worden, das Protektionssystem zurückzudrängen durch Leistungsprüfungen der Bewerber, die sog. civil service examinations, mit dem Ergebnis, daß das civil service-System tatsächlich an Boden gewinnt und der Verwaltungstätigkeit förderlich ist. Aber seine Wirksamkeit ist mindestens in dreifacher Weise beschränkt: Erstens gibt es weite Gebiete in denen das civil service noch keinen Eingang gefunden hat. Da zweitens die civil service-Behörde, die die Prüfungen abnimmt, von den Leitern der politischen Partei eingesetzt und von ihr abhängig ist, geschieht es manchmal, daß eben nur Mitglieder dieser herrschenden politischen Partei ihre Prüfung bestehen. Drittens haben die während des letzten Jahrzehnts durch die wirtschaftliche Depression heraufbeschwoeren

Sparmaßnahmen zu Entlassungen von civil service-Angestellten geführt, die man durch Aushilfskräfte ersetzte, auf die die Vorschriften der civil service-Gesetze keine Anwendung finden. Dabei ist es geblieben, und die Aushilfen sind zu einer Dauereinrichtung geworden. Selbst unter diesen Einschränkungen vollzieht sich allmählich eine Ersetzung des Protektions-systems durch das civil service-System. Hierin liegt eine weitere Möglichkeit zu wirksamer Bekämpfung des Berufsdiebes.

Eine dritte Möglichkeit von Wert zum Kampf gegen den Berufsdieb liegt in der Schaffung von Erleichterungen für die Ausbildung von Polizei- und anderen Beamten im Strafjustizdienst. Die Ausbildung der Beamten im Polizeidienst ist weiter fortgeschritten als auf anderen Gebieten. Bei mehreren staatlichen und einigen städtischen Polizeimannschaften wird für Polizeianwärter vor Eintritt in ihre amtliche Tätigkeit eine Zeit intensiver Schulung verlangt, die, falls sie nicht hinreichend erfolgreich war, zu ihrer Entlassung führen kann. Die Schulung kann auch während des amtlichen Dienstes fortgesetzt werden mit anschließenden weiteren Prüfungen zum Zweck der Auslese von Beamten für höhere Dienste. Die Schulung ist aber nur sehr kurzfristig und bis jetzt sehr oberflächlich. Auch die Universitäten verschiedener Staaten, besonders California, Illinois, Michigan, Indiana und Ohio haben sich durch regelmäßige Kurse der Schulung von Polizeibeamten angenommen. Diese innerhalb und außerhalb der Universitäten stattfindenden Kurse sind von den staatlichen Polizeiministerien und dem Bundesforschungsinstitut ins Leben gerufen worden. Dieses Training zur Entwicklung technischer Geschicklichkeit bei den Polizeikräften dient auch der Charakterbildung der ausgewählten Leute und macht sie relativ unabhängig von den Parteimaschinen.

Wenig Schulung ist auf Richter und Staatsanwälte verwendet worden. Sie müssen zwar das Recht studiert und zur Ausübung ihres Berufs ein Staatsexamen abgelegt haben, dies aber hat wenig eigentliche Beziehung zu ihrer Tätigkeit als Richter und Staatsanwälte. Das an den Rechtsfakultäten gelehrt Strafrecht nimmt nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Pensums ein, und die Rechtslehrer betrachten das Strafrecht als einen relativ unwichtigen und etwas anrühigen Teil der Rechtswissenschaft. Im allgemeinen ist den Richtern die Strafrechtsliteratur unbekannt. Überdies sind die Staatsanwälte nur während eines Zeitraums von zwei oder vier Jahren im Amt, und gerade wenn sie dabei sind, etwas von ihrem Pflichtenkreis zu erfassen, werden sie durch andere ersetzt, die noch gar nichts über die Tätigkeit eines Strafruristen wissen. Schließlich gibt es in den gemeindlichen und in den County-Gerichten praktisch keinerlei Anleitung oder Aufsicht durch irgendeinen staatlichen Beamten mit längerer Erfahrung und größeren Fähigkeiten. In den Bundesgerichten dagegen gibt es einen chief justice, einen Oberrichter, der die Richter in den verschiedenen Abteilungen beaufsichtigt und einen Generalstaatsanwalt, der die Staatsanwälte der verschiedenen Kammern unter Aufsicht hat.

Ein vierter Weg mit einigen Aussichten auf Erfolg in der Bekämpfung des Berufsdiebes ist die freiwillige Association of Officers. Bei der Polizei besteht eine Internationale Association of Chiefs of Police, auf deren jährlichen Zusammenkünften die Probleme der Polizei zur Sprache kommen, die Berufsethik gepflegt wird und Möglichkeiten bestimmter technischer Fortentwicklung erörtert werden. Dieser Association ist die Einrichtung des gegenwärtigen Systems der Berichterstattung über der Polizei bekannte Verbrechen zu verdanken, die geleitet wird von dem Bureau of Investigation in Washington. Dieser Association ist eine Gruppe von technischen Polizei-Sachverständigen angegliedert, die hauptsächlich aus Spezialisten der Daktyloskopie besteht. In einigen Staaten halten die Richter jährliche Konferenzen ab, verbunden mit solchen der Staatsanwälte. Diese freiwilligen Vereinigungen sind von Wert für die Pflege der Berufsethik und für das Aufkommen und die Entwicklung neuer Ideen und Methoden. Nur erscheinen gerade jene dunklen Ehrenmänner und Stümper unter den Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten, die es am meisten nötig hätten, auf solchen Konferenzen nicht.

Auch der Bürger-Ausschuß, häufig Crime Commission genannt, kann bei der Zurückdrängung des Berufsdiebes von Nutzen sein. Solche Ausschüsse sind in verschiedenen Städten und in einigen Staaten gebildet worden. Sie sollen dazu dienen, der Öffentlichkeit den Wert einer guten Verwaltung im Gegensatz zu einer unfähigen vor Augen zu führen. Die Chicago Crime Commission ist wohl der wirksamste dieser Ausschüsse. Sie beschäftigt sich mit verschiedenen Spezialuntersuchungen und führt regelmäßig Überwachungen durch. Sie schickt ihre bezahlten Vertreter täglich in die Strafgerichte und läßt sie über ihre Erfahrungen Tagesberichte anfertigen. Der Ausschuß faßt die Informationen aus diesen Berichten kurz zusammen und veröffentlicht sie in Form eines Bulletins. Für die Bekämpfung des Berufsdiebes ist diese Arbeit relativ unbedeutend, denn gewöhnlich werden diese Fälle schon irgendwie vor den untergeordneten Gerichten bei der Vorverhandlung in Ordnung gebracht und kommen nicht vor die staatlichen Gerichte, die von den Vertretern der Crime Commission überwacht werden.

Ferner bemühen sich die Opfer der Berufsdiebe um ihre Unterdrückung, indem sie sich zu Associations of Commercial Interests zusammenschließen, so die Vereinigung der Banken, der Juweliere, der Hoteliers, der Warenhäuser. In diesem Rahmen mögen sie mit einer Protective Agency, einem Privat-Detektiv-Büro in Verbindung stehen zur Untersuchung von Verbrechen gegen ihre Mitglieder, zur Identifizierung des Diebes und zur Betreibung seiner Verfolgung. Im allgemeinen sind diese Privat-Detektiv-Büros ehrenhafter als die Gemeindepolizei, obgleich auch bei ihnen oft genug Skandale vorkommen, die durch die Presse laufen. Haben sie einen Dieb gefangen und bringen ihn vor Gericht, dann fragt sich immer noch, ob dieses Gericht auch ehrenhaft ist.

Alle diese Bemühungen zur Bekämpfung des Berufsdiebes haben seine Gewinnaussichten vermindert und seine Sicherheit erschüttert. Nur haben sie dazu geführt, daß die Diebe jetzt gewisse Gemeinden und gewisse Typen von Unternehmungen, von denen ihnen Gefahr droht, meiden. Den Berufsdiebstahl wirksam zu unterbinden, sind sie wenig geeignet.

Ganz offensichtlich ist die Reorganisation der Justizverwaltung nur ein kleiner Teil der notwendigen Änderungen zur wirksamen Bekämpfung des Berufsdiebes. Die grundlegende Ursache der Existenz und des Erfolgs des Berufsdiebes in Amerika ist aber die Desorganisation der amerikanischen Gesellschaft. Ein Opfer des Berufsdiebes ist mehr interessiert an der Wiedererlangung des ihm gestohlenen Eigentums als an einer Hilfeleistung zum Schutz der Allgemeinheit gegen Diebstähle. Dem Inhaber eines Amtes liegt mehr an finanziellem Gewinn oder an der guten Meinung der politischen Führer, als an der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten seines Amtes. Das Opfer wie auch der Beamte haben wenig mehr Interesse an der allgemeinen sozialen Wohlfahrt als es der Dieb hat. Die Grundhaltung des Diebes, des Opfers und des Beamten ist das Fehlen sozialer Einigkeit in der Gemeinschaft und in der Nation eigentümlich. Dieser Mangel an Einheitlichkeit ergibt sich zweifellos aus der Tatsache, daß Amerika ein traditionsloses, neues Land ist mit einer aus aller Welt zusammengeströmten heterogenen Bevölkerung und mit viel Beweglichkeit und sozialem Wechsel. Das Individuum in dieser sozialen Lage ist namenlos, eine einheitliche öffentliche Meinung ist schwer hervorzubringen. Sollte der Berufsdieb jemals mit Erfolg unterdrückt werden, dann wahrscheinlich nur dadurch, daß sich eine allgemeine Loyalität gegenüber der Gemeinschaft und der Nation herausbildet, die zu einer gleichgerichteten Opposition gegen den Berufsdieb führt. Bis dahin mögen zwar die Bemühungen zur Änderung des Verwaltungssystems einige Ergebnisse zeitigen, dennoch aber dürften sie relativ wirkungslos bleiben.

Sprechsaal.

Beiträge zur Geschichte des Gefängnisbaus.

1. Das Turmgefängnis in Saalfeld.

Saalfeld, die „steinerne Chronik Thüringens“, weist auch in seinem Gerichtsgefängnis ein interessantes Baudenkmal auf. Es ist zwar nicht so ehrwürdig alt, wie die schönen Tortürme der Stadt oder gar ihr „Hoher Schwarm“. Es ist auch nicht von besonderem architektonischen Reiz, wie etwa das Würzburger Zuchthaus, das als Beispiel schönen klassizistischen Baustils sogar in die Kunstgeschichte eingezogen ist. Es stammt erst aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts und ist ein reiner Zweckbau ohne künstlerische Bedeutung. Da es aber seinem Zweck durch eine besondere und

ganz originelle, sonst nicht vorkommende Gestaltung in sehr praktischer Weise dient, hat es seine Bedeutung im Rahmen der Geschichte des Gefängnisbaus des 19. Jahrhunderts und verdient einige Beachtung, die es bisher noch nicht gefunden hat.

Das Gefängnis ist in Form eines panoptischen turmartigen Rundbaues gestaltet (Abb. 1 u. 2). Dadurch erinnert es auffällig an *Benthams* Panoptikonpläne, auch an den Wiener Narrenturm¹⁾. Aber die Bauakten²⁾ lassen nicht erkennen, daß bei der Wahl der Turmform irgendein architektonisches Vorbild bewußt nachgeahmt worden ist. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, daß der Plan, das Gefängnis so zu bauen, eine Improvisation des Baureferenten der

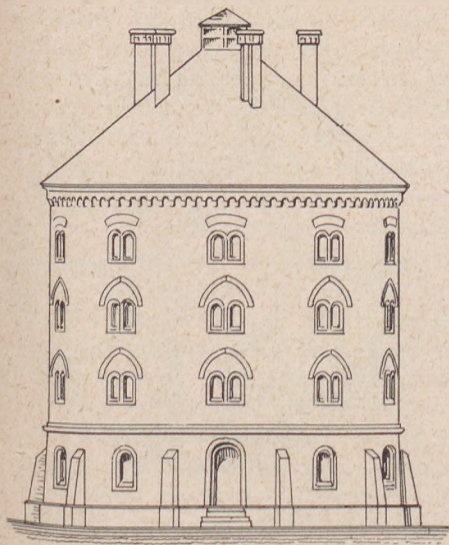


Abb. 1.

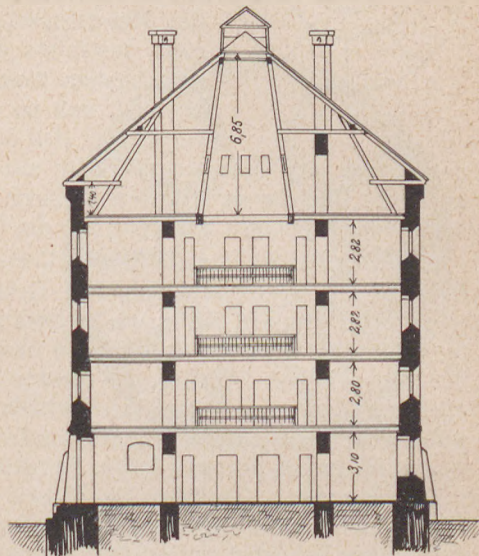


Abb. 2.

Finanzabteilung des Sachsen-Meiningschen Ministeriums, des Baurats *Doebner*³⁾ war. Die Enge des gewählten Bauplatzes, der nur 30mal 40m maß, hatte ihn auf diese Lösung gebracht. Ursprünglich hatte man die neue „Frohveste“ nahe bei der alten am Siechengraben als zweigeschossigen Blockbau errichten wollen. Das erschien aber unpraktisch wegen der weiten Entfernung zum Kreisgericht, das damals im Rathaus, dem bekannten schönen spätgotischen Bau am Markt, untergebracht war. Als dann die Stadt ein Stück des hinterm Rathaus gelegenen Hofes zur Verfügung stellte und ein Nachbargrundstück

¹⁾ Abbildungen von beiden bei *Pfeiffer*, *Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte* (2. Sonderheft des Bandes 65 der *Blätter für Gefängniskunde* 1934) S. 50.

²⁾ Staatsarchiv in Meiningen, „Finanzen alt“ + 54, 1 p und r. Die Abbildungen Nr. 1—4 sind den Akten der Generalstaatsanwaltschaft in Jena Tit. 24 Nr. 43 entnommen.

³⁾ *August Wilhelm Doebner*, geb. 8. 4. 1805, gestorben 20. 12. 1871 als Oberbaurat. Er ist der Erbauer des Schlosses Landsberg und besaß besonders auch auf dem Gebiete der Kunstgeschichte einen geachteten Namen. (Freundliche Mitteilungen vom Herrn Landgerichtsrat *Engel* in Meiningen.)

dazu erworben werden konnte, entschied man sich für diesen damals — wenn auch nicht mehr heute nach Verlegung des Gerichts ins Schloß — zweckmäßigen Platz. In einer aktlichen, von einer Skizze begleiteten Niederschrift *Doebners* vom 10. Juli 1856 heißt es nun: „Nach meinem Dafürhalten wäre die Frohnfeste an dieser Stelle in Form eines Rundthurmes inmitten des Platzes

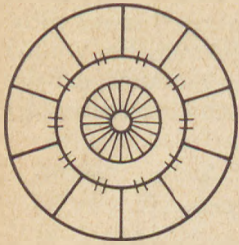


Abb. 3.

zu erbauen, die Treppe mit weit geöffneter Spindel in die Mitte des Gebäudes zu legen und von Oben zu beleuchten, um die Treppe ein Korridor zu führen und von diesem die Gefängnisse zugänglich zu machen, die Wohnung des Gerichtsdieners aber in das untere Stockwerk zu legen. . . . Was die vorgeschlagene Form des Rundthurms betrifft, so empfiehlt sich dieselbe ganz besonders dadurch, daß diese Form bei größtmöglichstem innern Raum beym geringsten Umfang gewährt, daß sie in Folge dessen die wenigsten Kosten verursacht, daß die Gefangenen in Folge der Divergenz der Fenster am wenigsten Verkehr untereinander pflegen können und daß auch der Verkehr nach außen dadurch sehr gestört werden kann, daß man nach jeder beliebigen Richtung hin die Gefangenen locieren kann. . . .“

In der Tat ist das ein großer Vorteil gerade für ein Untersuchungsgefängnis! Die höchst zweckmäßige Grundidee *Doebners* enthielt aber noch eines nicht, was den Turm, wie er jetzt noch dasteht, im Innern auszeichnet: die Übersehbarkeit des Innern von einer Stelle aus, also die Durchführung des panoptischen Systems. In diesem wichtigen Punkte ist *Doebners* Plan allerdings nach einem fremden Vorbilde verbessert worden, auf das er nicht selbst gekommen zu sein scheint, sondern auf das ihn sein Fürst⁴⁾ beim Vortrag aufmerksam gemacht hatte. Es heißt in einer Niederschrift *Doebners* vom 6. Februar 1857: „Nachdem Se. Hoheit der Herzog bezüglich der Anlage des Rundbaues an die bey dem zu Pentonville bey London erbauten Mustergefängnisse befolgten Grundsätze erinnerten, wurde, wie sich aus dem Durchschnittsriß⁵⁾ ergibt, ganz nach diesen jedenfalls sehr zweckmäßigen Grundsätzen verfahren. Es fallen hiernach die, die Treppe zunächst umschließenden, resp. die Corridore begrenzenden Wände ganz weg, das Licht fällt durch die große, den Scheitel des Gebäudes bekrönende Laterne frey herab bis zu dem Flur des Erdgeschosses, um welchen herum die Wohnräume des Gerichtsdieners liegen, die Gänge von den Gefängnissen laufen balkonartig um den von oben beleuchteten Mittelräumen herum und der Gerichtsdieners hat, sobald er das Innere seines Wohnraumes betritt, die sämtlichen Gefängnisthüren im Auge“. Dieses panoptische Ideal ließ sich in dem Turm auf die geschilderte Weise aufs einfachste und glücklichste verwirklichen. Von dem runden Erdgeschoßflur kann man jetzt in der Tat das ganze Innere des Gebäudes übersehen und jede Zellentür im Auge haben. Die (steinerne) Treppe, die die 4 Stockwerke verbindet, führt in dem Außenring, in dem die Zellen liegen, empor. Man hat dafür freilich in jedem Stockwerk eine Zelle opfern müssen. Nur die Galerie des ersten Stocks ist auch noch durch eine halbrunde Eisentreppe unmittelbar vom Flur aus erreichbar.

Eine nicht weiter grundsätzliche, aber praktisch wichtige Verbesserung

⁴⁾ Herzog *Bernhard Erich Freund*, der Vater des „Theaterherzogs“ *Georg*.

⁵⁾ nicht bei den Akten.

erhielt der Plan schließlich noch dadurch, daß im Erdgeschoß keine Aufseherwohnung eingerichtet wurde, für diesen Zweck vielmehr ein Nachbarhaus billig angekauft wurde. So wurden alle die Unstatten, die man mit Recht vom Wohnen der (damals 11köpfigen!) Aufseherfamilie im Gefängnis befürchtet hatte, von Anfang an vermieden. Die Sicherheit hat dadurch nicht gelitten.

Der von *Doebner* bei der ersten Planung hervorgehobene Vorteil der Billigkeit eines solchen Rundbaus scheint erreicht worden zu sein. Zwar befindet sich leider keine Schlußabrechnung über die Gesamtkosten bei den Akten. Doch weisen diese wenigstens die Maurerrechnungen auf. Sie betragen nur 926 Gulden 56 Kr. Es ist daraus auch zu entnehmen, daß der Bau im

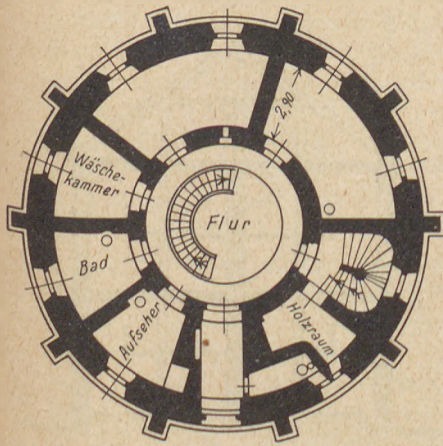


Abb. 4.

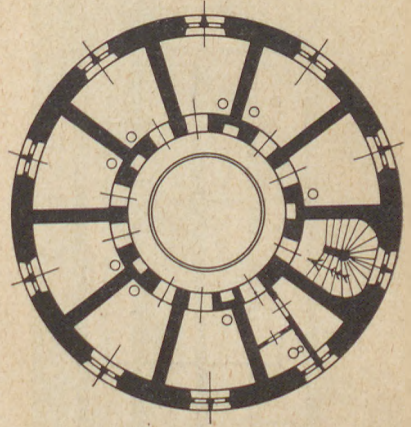


Abb. 5.

Sommer 1859 fertiggestellt war. Noch heute tut der Turm seine guten Dienste als Amtsgerichtsgefängnis.

Im Erdgeschoß (Abb. 4) befinden sich das Dienstzimmer des Aufsehers, zwei Magazinräume, ein Bad, ein größerer Gemeinschafts (Arbeits-)raum und ein ebenso großer Andachtsraum (die Küche befindet sich in der Wohnung des Aufsehers). Der erste (Abb. 5) und zweite Stock enthalten je 8 Einzelzellen von je rund 23 cbm Luftraum, der dritte Stock 4 etwas größere Einzelzellen und 2 Gemeinschaftszellen von je rund 55 cbm. Die — wohl aus ästhetischen Gründen von dem Burgenbauer *Doebner* gekoppelten — Rundfenster der Zellen messen je 37×91 cm, so daß jede Zelle eine Lichtöffnung von rund 0,67 qm hat. In jedem Stockwerk befindet sich ein Abort.

2. Der Schachtelbau in Lüneburg.

In der Besprechung der neuen Arbeit von *Hans Pfeiffer* über „Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte“ in diesem Hefte (S. 434) habe ich es als eine Lücke bezeichnet, daß der Verfasser nicht auf die beiden deutschen Nachahmungen amerikanischer Innenzellengefängnisse, insbesondere den „Schachtelbau“ der Strafanstalt in Lüneburg eingegangen ist. Grundriß und Durchschnitt dieses 1837/41 errichteten, später vielfach erweiterten Baues sind zwar in dem großen Tafelwerk von *Krohne-*

Uber⁶⁾ annähernd in der ursprünglichen Gestaltung zu finden. Auch hat neuerdings *Ludolph* die bauliche Einrichtung dieses ältesten Teils der Anstalt geschildert⁷⁾. Aber Abbildungen von dem interessanten Inneren des Baues sind meines Wissens noch nicht veröffentlicht worden. So würde schon dieser Umstand vielleicht die hier gebotenen Bilder rechtfertigen, denn „was dem Auge das sich stellet / sicher glauben wir's zu schauen“. Es kommt jedoch noch ein Anlaß hinzu, die innere Einrichtung einmal bildlich „dem Auge darzustellen“: sie ist kürzlich demoliert worden. Der Zellenblock ist herausgerissen worden, um Raum für Werkstätten des Deutschen Luftsportverbandes zu gewinnen⁸⁾. So erfreulich dieser neue Verwendungszweck ist, so

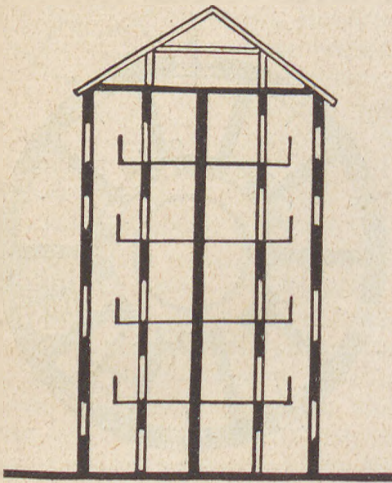


Abb. 6.

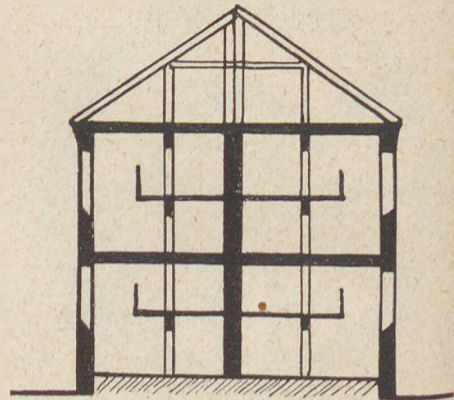


Abb. 7.

erscheint doch für den gefängnishistorisch Interessierten ein kurzer „bebildeter“ Nachruf angebracht.

„Schachtelbau“ bedeutet ein Gefängnisgebäude mit Innenzellen, das heißt mit Zellen, die von den Außenmauern des Gebäudes durch Flure getrennt sind. Hausmauern und Dach stützen sich gleichsam wie eine hohle Schachtel über den mehrgeschossigen, mit Galerien versehenen Zellenblock. Die Zellen haben also keine Fenster ins Freie, sondern erhalten Licht und Luft aus den Fluren durch vergitterte Öffnungen in den Türen. Diese Bauweise ist zuerst angewandt worden in State prison in Auburn (Staat Neuyork), das 1816/20 errichtet worden ist.

⁶⁾ C. Krohne und R. Uber, Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen. I. Teil: Anstalten in der Verwaltung des Ministeriums des Innern. Berlin 1901, hier Blatt 57.

⁷⁾ Alfred Ludolph, Das Werk- und Zuchthaus und die Kettenstrafanstalt zu Lüneburg, ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des Strafvollzugs. Göttingen, Diss. 1930. Hier S. 29 ff.

⁸⁾ Einige Zellen sind für Museumszwecke ausgebaut und nach Berlin geschafft worden. Für verschiedene der im folgenden verarbeiteten Angaben bin ich einer brieflichen Auskunft des Herrn Regierungsbaurats *Kellermann* in Lüneburg zu Danke verpflichtet.

Der Durchschnitt dieser noch jetzt benutzten Anstalt sieht schematisch gezeichnet so aus (Abb. 6).

Man vergleiche hiermit den Durchschnitt des Lüneburger Schachtelflügels, der etwa Abb. 7 bietet.

Die Bauweise von Auburn ist also deutlich nachgeahmt, bloß daß hier statt 5 Zellenreihen nur ihrer 4 übereinander liegen und über der 2. eine Decke durchgezogen ist, so daß immer nur 2 Zellenreihen zu übersehen sind und nicht alle vom Erdgeschoßflur aus.

Der Grundriß der Gesamtanlage ist dagegen in beiden Fällen verschieden. Der Lüneburger stellt eine selbständige, recht geschickte Lösung dar. Ich kann mich darauf beschränken, auf die Wiedergabe des Planes von Auburn bei *Hippel*⁹⁾ und von Lüneburg bei *Krohne-Uber*¹⁰⁾ zu verweisen. Denn mir kommt es nur darauf an, hier die unbekannt gebliebene innere Einrichtung des Lüneburger Schachtelflügels, die nun verschwunden ist, in einigen Bildern vorzuführen.

Abb. 8 zeigt einen Blick in den 2,70 m breiten Flur. Rechts ist die Außenmauer mit den in den Hof führenden Fenstern zu denken. Links sieht man die Stirnseite mit den Zellentüren, von denen einige geöffnet sind. Oben läuft die mit einem Holzgeländer versehene Galerie des zweiten Zellenstocks. Das Bild ist ganz ähnlich, wie sich in alten amerikanischen Innenzellenbauten bietet, etwa in dem 1825 erbauten Sing Sing¹¹⁾. Doch ist in Lüneburg das Ganze weniger düster, wozu der weiße Türenanstrich beiträgt. Vor allem sind die unverglasten Öffnungen in den Türen, durch die die Zellen ihr einziges Licht erhalten, verhältnismäßig groß: $1,27 \times 0,43$ m; auch besteht die Vergitterung aus dünnen Eisenstangen, so daß sie nicht viel Licht wegnimmt¹²⁾.

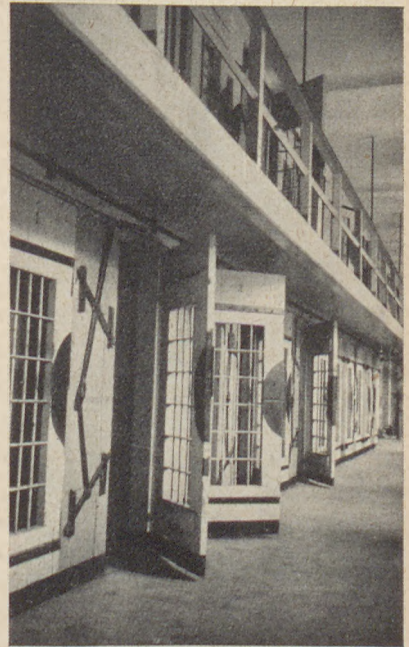


Abb. 8.

⁹⁾ Deutsches Strafrecht I S. 598, danach abgebildet auch im Handwörterbuch der Kriminologie von *Elster-Lingemann* S. 528.

¹⁰⁾ a. a. O. Blatt 57.

¹¹⁾ Siehe die Abb. im 84. Jahresbericht der Prison Association of New-York (1926) auf S. 17 und bei *Pfeiffer* S. 72. Abb. von *Auburn* stehen mir leider nicht zur Verfügung.

¹²⁾ Ganz anders in Sing Sing! Die dichtvergitterten Öffnungen in den mit Eisenblech beschlagenen Türen lassen so wenig Licht und Luft eindringen, daß die Luft nachts darin zum Ersticken ist. Man erzählte mir dort, daß ein Gefangener eine gezähmte Ratte mit hineingenommen hätte. Am andern Morgen sei sie tot gewesen! Aber jede Zelle enthält jetzt WC und einen Radiokopfhörer. Echt amerikanische Gegensätze!

An den Zellentüren sind keine Schlösser angebracht, nur außen Klinken. Alle Zellen sind durch eine durch den ganzen Flur gehende Hebeleinrichtung, die man auf Abb. 9 deutlich sieht, gemeinsam zu schließen. Die Einrichtung wird vom Treppenhaus aus bedient (Abb. 10). Die Zellen sind nur für die getrennte Unterbringung während der Nacht gedacht. Tagsüber wird nach dem Auburnschen System bei strengem Schweigegebot in Gemeinschaftssälen gearbeitet.

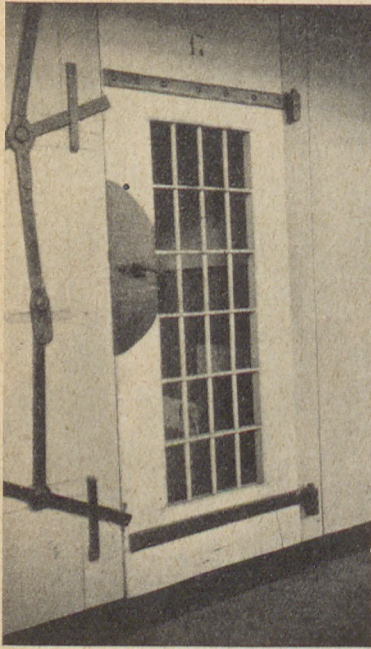


Abb. 9.



Abb. 10.

Solche waren in Lüneburg zwar auch vorhanden. Im wesentlichen wurden aber die Gefangenen in den hannoverschen Zeiten mit Außenarbeiten beschäftigt. Soweit das nicht geschah, hielten sie sich in den Fluren auf, wo Tische, Bänke und Schemel standen¹³⁾. Das Auburnsche System ist also trotz der dafür geschaffenen baulichen Voraussetzungen in Lüneburg von Anfang an nicht folgerichtig angewendet und durchgeführt worden. Es ist auch in all seinen Konsequenzen deutscher Anschauung nicht gemäß.

Jena.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Lothar Frede.

¹³⁾ Ludolph a. a. O. S. 30.

Zur Rückfallskriminalität der Frauen in England.

Die amtliche englische Kriminalstatistik enthält keine Angaben über Vorbestrafungen¹⁾. Es ist deshalb schwierig, ein Bild davon zu gewinnen, welche Bedeutung die Rückfälligkeit im Gesamtaufbau der Kriminalität Englands hat. Immerhin aber bietet die englische Strafvollzugsstatistik²⁾ wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Frage. Sie gibt Jahr für Jahr an, wieviele derjenigen Verurteilten, die eine Freiheitsstrafe in einer englischen Gefangenenanstalt verbüßen³⁾, vordem bereits zu einer Strafe, insbesondere zu einer Freiheitsstrafe, verurteilt worden waren.

Von den 33 162 Männern, die im Jahre 1934 in einer englischen Gefangenenanstalt Aufnahme fanden, waren 23 064 = 69,49% „vorbestraft“. Hierbei sind als „vorbestraft“ auch diejenigen gezählt, gegen die nach den Probation-

1) Über die Länder, die die Vorstrafen der Verurteilten in ihrer Statistik berücksichtigen, vgl. den Aufsatz von *Roesner* über Kriminalstatistik im Handwörterbuch der Kriminologie Bd. II S. 27 ff.

2) Die Reports of the Commissioners of Prisons and the Directors of Convict Prisons.

3) Der englische Strafvollzug unterscheidet

- a) Convict Prisons, bestimmt für diejenigen Gefangenen, die zu penal servitude verurteilt wurden;
- b) Local Prisons, bestimmt für diejenigen, die zu imprisonment verurteilt wurden, with oder without hard labour;
- c) Borstal Institutions, d. s. Jugendgefängnisse, für Gefangene, die zur Zeit der Verurteilung nicht jünger als 16 und nicht älter als 21 Jahre sind.

Wenn man, wie es zuweilen geschieht, convict prison mit Zuchthaus und local prison mit Gefängnis in Sinne unserer deutschen Unterscheidung der Gefangenenanstalten bezeichnet, so muß man sich dabei vor Augen halten, daß England, ebensowenig, wie man dort zwischen Verbrechen und Vergehen im Sinne unserer deutschen Terminologie unterscheidet (vgl. Jahrgang '27 S. 501 Anm. 12 dieser Monatsschrift), im Strafvollzuge einen Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnishaft macht. Der Unterschied besteht vielmehr darin, daß penal servitude Freiheitsstrafe von drei und mehr Jahren bis zu lebenslänglicher Haft bedeutet, während imprisonment Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu zwei Jahren einschließt. Convict prisons und local prisons unterscheiden sich also nur darin, daß erstere die langen, letztere die kürzeren Freiheitsstrafen vollziehen, jedoch ohne grundsätzliche Verschiedenheit in der Behandlung der Gefangenen. — Beide Gruppen von Anstalten unterstehen heute der Dienstaufsicht der Prison commissioners, d. h. der Strafvollzugsabteilung des Ministeriums des Inneren.

Auch die Unterscheidung von Gefängnisstrafe mit oder ohne harte Arbeit (hard labour) hat so gut wie keine Bedeutung mehr. Bei Frauen besteht im Vollzuge überhaupt kein Unterschied; bei Männern ist der einzig verbliebene Unterschied, daß Gefangene, die zu hard labour verurteilt sind, die ersten zwei Wochen ihrer Strafzeit für das Nachtlager keine Matratze erhalten (vgl. *Inhulsen*, Das englische Strafverfahren, Berlin 1936, S. 139) und die ersten vier Wochen der Strafzeit in Einzelhaft gehalten werden sollen (*Fox*, The modern English prison, London 1934, S. 26 ff.).

Haft als besondere Strafart für leichteste Delikte gibt es in England überhaupt nicht.

England ist also seit langem praktisch zur reinen Einheitsstrafe übergegangen.

Gesetzen verfahren wurde⁴). Dagegen waren von den 4344 weiblichen Gefangenen des Jahres 1934 3561 = 81,98% im gleichen Sinne vorbestraft.

Etwas günstiger erscheinen die Zahlen der weiblichen Kriminalität, wenn man nur diejenigen Gefangenen zählt, die schon einmal eine Freiheitsstrafe verbüßen mußten.

Von den 33162 Männern des Jahres 1934 hatten 17613 = 53,11% bereits eine Freiheitsstrafe hinter sich; von den 4344 Frauen dagegen 2621 = 60,34%; auch das also noch ein erheblich über den Anteil der Männer hinausreichender Hundertsatz⁵).

Dieser unverhältnismäßig stärkere Anteil des weiblichen Geschlechts an der Rückfallkriminalität steht in einem auffälligen Gegensatz zu der (allgemein und in allen Ländern beobachteten) Tatsache, daß die Frauen an der Kriminalität überhaupt (auch in England) in viel geringerem Maße beteiligt sind, als die Männer: 4344 Frauen insgesamt, die im Jahre 1934 eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, gegenüber 33162 Männern im gleichen Jahre, während die Gesamtbeteiligung der Frauen an der Kriminalität in England nur etwa 11% aller Verurteilten ausmacht⁶).

Die nächstliegende Schlußfolgerung aus diesen Zahlen wäre die, daß die Frauen in England mehr zu schweren Delikten neigen als die Männer. Ein offensichtlicher Fehlschluß, der aller kriminalistischen Erfahrung widerspricht, und der auch im Ernst nirgends gezogen wird; der aber ein Musterbeispiel dafür ist, wie man Kriminalstatistiken nicht lesen darf.

Philanthropische Gemüter haben aus diesen Rückfälligkeitssziffern schließen wollen, daß die staatliche Strafe der weiblichen Psyche in höherem Maße inadäquat sei, als der robusteren des Mannes, also den Charakter der Frau in ihrer Dauer- und Nachwirkung stärker beeinträchtige, ihre Widerstandskraft gegen kriminogene Reize stärker herabsetze⁷). Auch dem aber widerspricht die allgemeine kriminologische Erfahrung.

Wo die Quelle dieser merkwürdigen Erscheinung wirklich zu suchen ist, erschließt sich dem statistisch geschulten Blick, wenn man die großen Zahlengruppen in die der einzelnen Delikte weiter aufspaltet⁸). Trennt man nämlich die Zahlen der Verurteilungen wegen Vergehens gegen die Gesetze über den Genuß berauschender Getränke von den Zahlen der übrigen Verurteilungen, so ergibt sich folgendes Bild:

1. Im Jahre 1934 verbüßten eine Freiheitsstrafe

a) wegen Vergehens gegen die Trunksuchtsgesetze	b) wegen anderer Delikte
4920 Männer	28242 Männer
1915 Frauen	2429 Frauen

⁴) Vgl. den Aufsatz des Verfassers über Gerichtshilfe, Bewährungsfrist und Schutzaufsicht im englischen Recht in Jahrg. 27 S. 497 ff. u. 545 ff. dieser Monatschrift.

⁵) Report of the Commissioners of Prisons etc. 1934 S. 100 ff.

⁶) Vgl. Die Entwicklung der Kriminalität im In- und Ausland nach dem Kriege, Berlin 1935, bearbeitet im Statistischen Reichsamte, S. 14.

⁷) Report of the Commissioners of Prisons etc. 1931 S. 15.

⁸) Vgl. den Vortrag des Unterstaatssekretärs im englischen Ministerium des Inneren, Sir Alexander Maxwell, vom 7. Oktober 1936 vor der Howard-League: „Figures can lie“ in The Penal Reformer Bd. III Nr. 2 S. 11.

2. Von ihnen waren vorbestraft, einschl. der nach den Probationsgesetzen behandelten Personen:

zu a		zu b	
3755	= 76,32% Männer	19291	= 68,31% Männer
1849	= 96,55% Frauen	1712	= 70,48% Frauen

3. während schon eine Freiheitsstrafe verbüßt hatten

zu a		zu b	
3117	= 63,35% Männer	14496	= 51,33% Männer
1548	= 80,84% Frauen	1073	= 44,17% Frauen ⁹⁾

Die Zahl von 1915 Frauen (oben zu 1a) umfaßt nicht weniger als 44,08% aller eingelieferten Frauen (4344), während von den männlichen Eingelieferten nur 14,84% der Gesamtzahl (33162) „drunks“ waren. Dieser Prozentsatz ist im Laufe der letzten Jahrzehnte ohne wesentliche Änderung geblieben, obwohl die absoluten Zahlen sehr erheblich zurückgegangen sind. So waren von den überhaupt eingelieferten Frauen „drunks“:

1913	15116 = 44,81%
1931	2366 = 47,84%
1932	1863 = 40,43%
1933	1930 = 43,12%
1934	1915 = 44,08%

Das Ergebnis ist demnach, daß die Vorstrafenkriminalität im allgemeinen, soweit es sich also nicht um Trunksuchtsdelikte handelt, bei beiden Geschlechtern in England annähernd gleich ist (68,31% der Männer, 70,48% der Frauen); daß, soweit nur die bereits verbüßten Freiheitsstrafen gezählt werden, die Frauen nicht unerheblich günstiger abschneiden, als die Männer (44,17% der Frauen, 51,33% der Männer); und daß das oben erwähnte auffällige Mißverhältnis nur bei den Trunksuchtsdelikten in Erscheinung tritt, bei denen 80,84% aller weiblichen Gefangenen (gegenüber 63,35% der männlichen Gefangenen) schon früher eine Freiheitsstrafe verbüßt hatten; während die Frauen, was das Vorbestraftsein überhaupt anbelangt, mit 96,55% aller Anstaltsinsassen die Männer (76,32%) weit überflügeln.

Nach der deutschen Kriminalstatistik für 1933 wurden auf 489090 bestrafte Personen 213978 = 43,8% „Vorbestrafte“ gezählt; im Verhältnis der Geschlechter zueinander bleibt in Deutschland die Vorstrafenkriminalität der (über 18 Jahre alten) Frauen mit 24,5% aller verurteilten Frauen hinter der (über 18 Jahre alten) Männer, die 47,6% aller verurteilten beträgt, erheblich zurück¹⁰⁾.

Ein Vergleich dieser Zahlen mit den oben mitgeteilten englischen Zahlen ist aber bei der Verschiedenheit der Berechnungsmaßstäbe nicht möglich¹¹⁾,

⁹⁾ Vgl. auch die nach etwas andern Gesichtspunkten aufgestellte und mit weiter abgerundeten Prozentzahlen arbeitende Tabelle S. 26 des Reports von 1934.

¹⁰⁾ Vgl. *Roesner*, Vorbestraftenstatistik im Handwörterbuch der Kriminologie Bd. II S. 1001ff.

¹¹⁾ Allein schon deshalb nicht, weil Vorstrafen wegen Übertretungen, auch Haftstrafen, in Deutschland bei Feststellung der Rückfälligkeit nicht berücksichtigt werden, während in England, wo man Übertretungen als besondere Deliktgruppe nicht kennt, auch alle diejenigen Vorstrafen mitgezählt werden, die wegen solcher Straftaten verhängt wurden, die nach deutschem Recht Übertretungen wären.

insbesondere wäre ein moralstatistischer Rückschluß von ihnen aus auf die größere oder geringere Rückfallneigung Vorbestrafter in den beiden Ländern verfehlt.

Auch die deutschen Gefängnisstatistiken geben keine brauchbaren Vergleichsmaßstäbe ab. Die preußische Strafanstaltsstatistik z. B. berücksichtigte zwar die Rückfälligkeit, aber nur bei denjenigen Gefangenen, die mindestens ein Jahr Strafe zu verbüßen hatten, erfaßte also nur einen kleinen Teil der Gefangenen (1933: 16913 von insgesamt 112766, d. s. 15%), und zählte hierbei nur die Fälle, in denen der Täter früher schon eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu verbüßen gehabt hatte. In diesem eingeschränkten Sinne „vorbestraft“ waren im Rechnungsjahr 1932/1933 von den einsitzenden 16526 Männern, auf die diese Voraussetzungen zutrafen, 13121 = 79,40%, von den 387 Frauen 237 = 61,24%¹²⁾.

Die Verschiebung der Perspektiven, unter denen die Gesamtzahlen der englischen Rückfallstatistik sich dem Beobachter darbieten, ist durch eine ganze Reihe von Umständen bedingt, die dem deutschen Strafrecht und dem deutschen Gemeinschaftsleben im wesentlichen fremd sind.

1. Eine dieser Ursachen ist die Art und Weise, wie in England die Trunksucht als *delictum sui generis* verfolgt wird. Die Bestimmung in § 330a des deutschen StGB. hat einen ganz anderen Hintergrund. Eine Bestrafung aus § 330a setzt, außer dem Zustande der Trunkenheit beim Täter, voraus, daß er zugleich den objektiven Tatbestand einer andern strafbaren Handlung verwirklicht hat. — § 361 Ziff. 5 StGB. andererseits, der zusammen mit §§ 42 dff. StGB. schon eher eine Parallele für die Strafbarkeit der Trunksucht im englischen Recht bietet, setzt voraus, daß der (oder die) Trunksüchtige der öffentlichen Wohlfahrtspflege Unterhaltslasten aufgebürdet hat, findet also auf den Trinker, der seine Familie notdürftig versorgt oder selbst keine Wohlfahrtsunterstützung in Anspruch nimmt, und mit dem Rest seines Einkommens der Trunksucht frönt, keine Anwendung. — Aber auch beim Vorliegen des Tatbestandes der §§ 361 Ziff. 5 und 42 dff. StGB. ist eine Strafverfolgung auf Grund dieser Bestimmungen die seltene Ausnahme von der Regel. Schuld hieran ist die Umständlichkeit des Strafverfahrens, seine Ungeeignetheit für Zustandsdelikte dieser Art und die geringe Neigung der Gerichte und Verwaltungsbehörden, diese Bestimmungen mit genügendem Nachdruck anzuwenden¹³⁾.

2. Eine weitere Ursache ist soziologischer Art. Es ist die Erscheinung, daß Trunksucht bei Frauen in den untersten Schichten der englischen Bevölkerung in einem Ausmaße verbreitet ist, wie man sie in Deutschland auch entfernt nicht antrifft. Daß es sich hierbei tatsächlich um eine soziologische Erscheinung besonderer Art handelt, läßt sich unschwer aus der Verteilung dieses Delikts auf die verschiedenen Altersstufen schließen. Hierfür ergeben die Zahlen der englischen Gefängnisstatistik für 1934 folgendes Bild¹⁴⁾:

Wenn man die Gesamtzahl der wegen Trunksucht eine Freiheitsstrafe verbüßenden Personen nach Altersgruppen trennt, so ergeben sich zu-

¹²⁾ Vgl. die Zahlen, die *Edgar Schmidt* in der Dt. Justiz 1934 S. 1024 hierzu mitteilt.

¹³⁾ Vgl. im einzelnen hierzu *Haechel*, Die Verwahrung Asozialer nach geltendem und gefordertem Recht in Dt. Justiz 1936 S. 1724.

¹⁴⁾ Die nachfolgenden Zahlen sind an Hand der Tabelle S. 96 des Report of the Commissioners of Prisons etc. 1934 errechnet.

nächst keine besonders auffälligen Abweichungen in der Straffälligkeit der beiden Geschlechter. Von je 100 Gefängnisinsassen dieser Kategorie standen bei ihrer Aufnahme in die Strafanstalt:

	Männer	Frauen
im Alter unter 21 Jahren	0,64	0,26
„ „ von 21—30 „	10,06	6,16
„ „ „ 30—40 „	23,43	23,39
„ „ „ 40—50 „	28,41	30,56
„ „ „ 50—60 „	19,84	22,35
„ „ über 60 „	17,62	17,28
	100,00	100,00.

Ein etwas stärkerer Unterschied wird erkennbar, wenn man das 40. Lebensjahr zur Grenzlinie macht. Bis zu diesem Jahre erscheinen in dieser Deliktstategorie die Männer stärker belastet, jenseits des 40. Lebensjahres die Frauen. — Unterhalb des 40. Lebensjahres stellt sich die Trunksuchtskriminalität der Männer auf 34,13% der gesamten männlichen Trunksuchtskriminalität, die der Frauen auf nur 29,81%; zwischen 40 und 60 Jahren dagegen die der Männer nur auf 48,25% gegenüber 53,11% bei den Frauen; jenseits des 60. Lebensjahres sind die Zahlen für Männer und Frauen fast gleich.

Ein ganz anderes Gesicht aber bekommen diese Zahlen, wenn man sie zum Altersaufbau der Anstaltsbevölkerung überhaupt in Beziehung setzt. Von je 100 Insassen der englischen Gefangenenanstalten des Jahres 1934 standen bei ihrer Aufnahme in die Anstalt:

	Männer	Frauen
im Alter unter 21 Jahren	8,10	4,19
„ „ von 21—30 „	30,42	17,31
„ „ „ 30—40 „	26,57	25,12
„ „ „ 40—50 „	17,56	27,53
„ „ „ 50—60 „	10,06	15,79
„ „ über 60 „	7,29	10,06
	100,00	100,00

Der Altersaufbau zeigt also bis zum 30. Lebensjahre ein starkes Überwiegen (fast eine Verdoppelung) des männlichen Anteiles, zwischen dem 30. und 40. Lebensjahre etwa ein Gleichgewicht beider Anteile, um jenseits des 40. Lebensjahres schließlich ein erhebliches Plus zu Lasten des weiblichen Anteiles zu ergeben:

	Männer	Frauen
Von je 100 Gefangenen standen		
im Alter unter 30 Jahren	38,52	21,50
„ „ von 30—40 „	26,57	25,12
„ „ über 40 „	34,91	53,38
	100,00	100,00

Wie stark aber der Anteil der (mit Gefängnis bestrafte) Frauen an der Kriminalität überhaupt sich in den höheren Altersgruppen in den Bereich der Trunkenheitskriminalität verlagert, kann man erst aus folgender Übersicht entnehmen:

Von je 100 Männern und Frauen, die eine Freiheitsstrafe verbüßten, waren verurteilt worden

	Männer		Frauen	
	wg. Trkht.	wg. and. Delkt.	wg. Trkht.	wg. and. Delkt.
im Alter unter 21 Jahren	1,15	98,85	2,75	97,25
„ „ von 21—30 „	4,91	95,09	15,69	84,31
„ „ „ 30—40 „	13,09	86,91	41,06	58,94
„ „ „ 40—50 „	24,01	75,99	48,91	51,09
„ „ „ 50—60 „	29,27	70,73	62,39	37,61
„ „ über 60 „	35,84	64,16	75,74	24,26

Also bei den Frauen eine Progression, die in unvergleichlich stärkerem Maße zunimmt, als bei den Männern, und die in der Gruppe der ältesten mehr als $\frac{3}{4}$ aller Verurteilten umfaßt (bei den Männern wenig mehr als $\frac{1}{3}$).

Hierbei sind noch nicht einmal die Zahlen der zu penal servitude Verurteilten abgesetzt, die sachlich ausscheiden müßten, weil Trunkenheit als non-indictable offence¹⁵⁾ nur mit imprisonment bedroht ist. Ohne sie wäre das Bild noch um einige Striche krasser¹⁶⁾.

3. Eine dritte und letzte Ursache der dem ersten Anschein nach hohen, über die deutschen Zahlen weit hinausreichenden Rückfallhäufigkeit in England, und das gilt in gleichem Maße für Männer und Frauen, ist kriminalpolitischer Art. Der Engländer betrachtet, sozialpolitisch gesehen, die Freiheitsstrafe auf alle Fälle als ein Übel. Ein Übel, das zwar um der allgemeinen Sicherheit willen in vielen Fällen nicht vermeidbar ist; das aber für das von ihr betroffene Individuum, trotz aller Versuche, sie erzieherisch auszugestalten, in der Regel eine mehr oder minder schwere Charakterschädigung im Gefolge hat und damit den kriminogenen Status der Volksgesamtheit ungünstig beeinflusst. — Daher das harte Wort *Sidney Webbs*: Die einzig wahre Reform des Strafvollzugs sei, die Menschen vor dem Gefängnis zu behüten; ein Wort, das noch vor kurzem der Lordoberrichter von England sich zu eigen machte¹⁷⁾. Daher das unablässige, von maßgebender Stelle immer wieder betonte Bestreben, die Anwendung der Freiheitsstrafe einzuschränken. Ihm kommt entgegen, daß in zahlreichen Fällen, in denen nach deutschem Recht kraft des bei uns herrschenden Legalitätsprinzips von Amts wegen Anklage erhoben werden muß, in England die Verfolgung der Tat der Privatinitiative überlassen, und die Tat infolgedessen (wo kein Kläger, ist kein Richter) häufig überhaupt ohne strafrechtliche Sanktion bleibt. — Ihm kommen die kurzen Verjährungsfristen, richtiger: Verwirkungsfristen des Rechts auf Strafverfolgung, insbesondere bei non-indictable offences, entgegen. Ihm dient die ausgedehnte und weitherzige Anwendung von Schutzaufsicht und Bewährungs-

¹⁵⁾ Über indictable und non-indictable offences vgl. Jahrgang 27 S. 499ff. dieser Monatsschrift.

¹⁶⁾ Penal servitude verbüßten im Jahre 1934 498 Männer und nur 28 Frauen.

¹⁷⁾ Vgl. das Zitat Jahrgang 27 S. 511 Anm. 36 dieser Monatsschrift.

frist statt Strafe.⁴⁾ — Aus ihm erklärt sich der Rückgang der Einlieferungen in die englischen Gefangenenanstalten von 186395 Personen im Jahre 1910 auf 56425 im Jahre 1934¹⁸⁾.

In wie starkem Maße das englische System von dem der meisten andern Länder abweicht, erhellt eindeutig aus den Zahlen einer jüngst dem Völkerbund überreichten Denkschrift der Howard League, deren Zahlen in dieser Monatschrift Jhg. 28 S. 296 abgedruckt worden sind. Sie gibt wieder, wieviele Personen, berechnet auf je 100000 Einwohner, sich in den einzelnen Ländern durchschnittlich jeweils in Haft befinden¹⁹⁾.

Die — von diesem Standpunkt aus betrachtet — ungünstigsten Zahlen zeigt Estland, wo auf je 100000 Einwohner 275 Gefangene entfallen, und Finnland mit 231 auf 100000. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich die Südafrikanische Union und Südrhodesia mit je 230 Gefangenen auf je 100000 Einwohner. Auch Lettland liegt mit 212 Gefangenen über der 200-Grenze. — Man wird nicht fehlgehen, teils die politische Gefahrenzone, in der sich diese Länder befinden (Estland, Finnland, Lettland), teils die starken bevölkerungspolitischen Gegensätze (schwarze und weiße Bevölkerung in Südafrika) kausal als einen Hauptfaktor dieser Erscheinung anzusprechen. — In den Vereinigten Staaten von Amerika liegt die Ziffer bei 158, während das ihnen unmittelbar benachbarte und volklich ähnlich geschichtete Kanada nur 114,7 Gefangene auf je 100000 Einwohner zählt. Deutschland erreicht mit rund 157 Gefangenen auf 100000 Einwohner etwa den Stand der Vereinigten Staaten. Das uns stammverwandte Österreich hält bei 104. Auch Polen mit 150, Litauen mit 161, Bulgarien mit 152 bewegen sich etwa auf der Höhe der deutschen Ziffern. Italien befindet sich mit 126 in der Mitte zwischen Deutschland und Österreich.

Vor allen diesen Ländern aber haben die nordischen Staaten, und in vorderster Linie England und Wales, Irland und Schottland, einen weiten Vorsprung. Dänemark zählt nur 43, Schweden 38,5 Gefangene auf je 100000 Einwohner, während England und Wales mit 29,9, Nordirland (Ulster) mit 30,9, Schottland mit 26,7 und Irland mit 20 auf 100000 ein erstaunliches Mindestmaß in der Anwendung der Haft erreichen.

Auch alle diese Zahlen haben untereinander nur annähernd Vergleichswert. Die Ziffern für Untersuchungsgefangene sind in ihnen mit eingeschlossen, und das Maß, in dem man von der Untersuchungshaft Gebrauch macht, schwankt beträchtlich in den einzelnen Ländern, je nach der Auffassung, die man von ihrem Zweck und Wesen und der, auch wohl objektiv verschiedenen, Notwendigkeit ihrer Anwendung hat. Nicht bei allen Staaten ist aus den in der Denkschrift wiedergegebenen Zahlen ersichtlich, inwieweit die politisch (ohne Strafverfahren) Inhaftierten in sie mit eingerechnet sind oder nicht. — Andererseits wieder darf bei der englischen Rechtspflege nicht übersehen werden, daß sie bis zum heutigen Tage die Schuldhaft in einem unserer deutschen Rechtsauffassung fremden Ausmaße beibehalten hat²⁰⁾, also die Zahlen der strafrechtlich Internierten noch um ein gut Teil geringer sind, als dies ohnehin schon in der oben wiedergegebenen Statistik erscheint.

¹⁸⁾ Report of the Commissioners of Prisons etc. 1934 S. 7.

¹⁹⁾ Vgl. The Penal Reformer Bd. III Nr. 2 S. 9, Nr. 3 S. 2.

²⁰⁾ Z. B. für Nichtzahlung der vom Richter festgesetzten Unterhaltsbeiträge für uneheliche Kinder, für getrenntlebende Ehefrauen, für Steuerrückstände, für Gerichtskosten usw. Die Zahl solcher Schuldhäftlinge betrug insgesamt

im Jahre	1931	12969
„ „	1932	13623
„ „	1933	12023
„ „	1934	10177

Jedenfalls kann bei dieser Sachlage die verhältnismäßig hohe Rückfallskriminalität in England und Wales nicht verwundern. Denn wenn die englische Strafrechtspflege so sparsam mit der Freiheitsstrafe umgeht, so liegt der Schluß nahe, daß diejenigen Straffälligen, die ihr gleichwohl verfallen, eine Auslese von Personen mit besonders ungünstiger sozialer Prognose darstellen; Personen, bei denen im Durchschnitt mit stärkeren kriminogenen Neigungen zu rechnen ist, als bei dem Durchschnitt der Gefängnisinsassen in Ländern mit einem hohen Prozentsatz Gefangener; und damit zugleich Personen, die ihrer seelischen Konstitution nach für die deprivierenden Einflüsse der Freiheitsstrafe besonders empfänglich, also für den Rückfall geradezu prädestiniert sind. — Und bei der ganz stark aus der Gefühlssphäre heraus bestimmten Neigung des Angelsachsen zur Nachsicht, zur Schonung, zur Ritterlichkeit gegenüber dem weiblichen Geschlecht gilt dies alles in verstärktem Maße für die straffällige Frau. — Nur so ist ein Rückfallsprozentsatz von 96,55 % (s. o. S. 415) überhaupt erklärlich.

Ferner aber erhellt aus den mitgeteilten Zahlen über die ganz exorbitante Rückfallskriminalität der Frauen bei Trunksuchtsdelikten, wie verfehlt die englische Methode der Pönalisierung dieses Tatbestandes ist. Sie läuft geradezu auf eine Bankerotterklärung der Freiheitsstrafe als Waffe im Kampf gegen die Trunksucht hinaus.

Es handelt sich eben bei der Trunksucht mehr um eine sozialpathologische, als um eine kriminologische Erscheinung. Sie läßt sich nicht mit Freiheitsstrafen bekämpfen. Ihr gegenüber hilft, wo es sich um eine bereits voll entwickelte Sucht handelt, nur langfristige — und in der Zeitdauer auf den Erfolg der Heilbehandlung abgestellte — Unterbringung in einer Trinkerheilstalt mit straffer Schutzaufsicht nach der Entlassung aus ihr, äußerstenfalls aber ständige Einweisung des Süchtigen in ein Arbeitshaus oder Bewahrungsheim²¹⁾. Wirkungsvoller jedoch, als solche nachhinkenden, sind diejenigen vorbeugenden Maßnahmen, die dort, wo es sich bei der Trunksuchtsanlage um einen Erbangel handelt, Trunksüchtige an der Fortpflanzung verhindern; und die im übrigen bei den mit dieser Anlage Geborenen oder bei denjenigen, die der Sucht aus Willensschwäche als einer Gewohnheit anheimzufallen drohen, durch frühzeitig einsetzende Überwachung, verbunden mit zielbewußter Charakterentwicklung und Milieugestaltung diese Gefahr neutralisieren. Eine Aufgabe also, die der Sozialpädagogik und nicht der Strafrechtspflege gestellt ist.

Berlin.

Dr. jur. Werner Gentz.

(Vgl. Report of the Commissioners of Prisons etc. für 1934 SS. 20, 117). Zahlen, die im Gegensatz zu dem sonstigen Absinken der Haftziffern in England im letzten Vierteljahrhundert sich merkwürdig konstant erhalten haben. Während die Zahl aller Einlieferungen in englische Gefängnisse und Zuchthäuser von 186395 im Jahre 1910 auf 56425 im Jahre 1934, die Zahl der Untersuchungshäftlinge von 15402 im Jahre 1913 auf 8556 im Jahre 1934 abgesunken ist, hat die Zahl der Schuldhäftgefangenen sich nur von 14026 im Jahre 1913 auf 10177 im Jahre 1934 vermindert (Report a. a. O. SS. 7, 20). Inwieweit das Gesetz über das Geldstrafenwesen (The Money Payments Act) von 1935, das am 1. Januar 1936 in Kraft getreten ist (vgl. Mittermaier, Neuerungen im Geldstrafenwesen Englands, in Jahrgang 1936 S. 131 dieser Monatsschrift), ein weiteres Absinken dieser Zahlen herbeiführen wird, bleibt abzuwarten.

²¹⁾ Einen sehr unvollkommenen Ansatz in dieser Richtung enthält § 20 der Fürsorgepflichtverordnung. — Vgl. im übrigen den oben in Anm. 13 zitierten Aufsatz von Haechel.

Mitteilungen.

Programm der Arbeitstagung (V. Tagung) der Kriminalbiologischen Gesellschaft in München vom 5.—7. Oktober 1937.

Beratungsgegenstand: *Die Kriminalbiologie bei der Verbrechensvergeltung und Verbrechensvorbeugung im Volksstaat.*

Tagesordnung.

Dienstag, 5. Oktober, 20 Uhr: Zwangsloser Begrüßungsabend im Preysing-Palais (Eingang Theatinerstraße).

Mittwoch, 6. Oktober, 9 Uhr, Universität: Prof. Dr. *Adolf Lenz* (Graz), Die Persönlichkeit des Täters und sein Verschulden gegenüber der Volksgemeinschaft. — Prof. Dr. *Ferdinand v. Neureiter* (Berlin), Die Organisation des kriminalbiologischen Dienstes in Deutschland. — Amtsrichter Dr. *Georg Sliwowski* (Warschau), Die Methode der kriminalbiologischen Erhebungen in Polen.

Mittwoch, 6. Oktober, 15 Uhr, Universität: Prof. Dr. *Franz Exner* (München), Die Prognose bei Rückfallsverbrechern. — Ministerialrat Dr. *Theodor Viernstein* (München), Die soziale Prognose bei der Entlassenenfürsorge. — Prof. Dr. *Ernst Seelig* (Graz), Inwieweit dient das österreichische Arbeitshaus der Sicherungsverwahrung von Rückfallsverbrechern?

Donnerstag, 7. Oktober, 9 Uhr, Universität: Prof. Dr. *Edmund Mezger* (München), Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt? Dargelegt an Hand bayrischen Materials. — Regierungsrat Dr. *Fred Dubitscher* (Berlin), Asozialität und Unfruchtbarmachung. Aus dem Material des Reichsgesundheitsamtes. — Prof. Dr. *Werner Villinger* (Bethel b. Bielefeld), Schwachsinn und Kriminalität der Jugendlichen. — Dr. *Friedrich Stumpff* (München), Über kriminalbiologische Erbforschung.

Donnerstag, 7. Oktober, 15 Uhr, Universität: Mitgliederversammlung. Bericht des Vorstandes und Neuwahl.

Alle Beratungen finden im Hörsaal 331 der Universität, II. Stock, statt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung bleiben vorbehalten.

Die in Aussicht genommenen Besichtigungen und zwanglosen gesellschaftlichen Veranstaltungen werden am Dienstag, den 5. Oktober, um 21 Uhr bekanntgegeben.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder 2.50 RM., für Nichtmitglieder 4 RM.

Anmeldungen zur Tagung sind zu richten an: Ministerialrat Prof. Dr. *Viernstein*, München, Ministerium des Innern.

Quartierbestellung durch den Verkehrsverein München, Auskunftsstelle Hauptbahnhof/Nordbau, Tel. 57892/93/94.

Der Vorstand der Kriminalbiologischen Gesellschaft:

Adolf Lenz (Graz), Präsident — *Theodor Viernstein* (München), Präsident-Stellvertreter — *Hans Reiter* (Berlin), Schatzmeister — *Ernst Seelig* (Graz), Schriftführer — *Edmund Mezger* (München) — *Ernst Rosenfeld* (Münster i. W.) — *Ernst Rüdin* (München).

Italienische Strafvollzugsstatistik für die Jahre 1928—1933.

Die „Statistica degli istituti di prevenzione e di pena e dei reformatori 1928—1933“, Roma, istituto poligrafico dello Stato. 1936. 191 Seiten, ist von der Generaldirektion für die Sicherungs- und Strafanstalten zusammengestellt. Sie gibt zunächst eine Gesamtübersicht über die Anzahl aller Anstaltsinsassen in den Jahren 1928—1933, gruppiert dann die Insassen nach ihren persönlichen Verhältnissen und berichtet von dem Fortschritt der an ihnen in dieser Zeit geleisteten Arbeit. Nach einer generellen Übersicht werden die Verhältnisse in den einzelnen Anstaltstypen statistisch erfaßt. An die statistische Darstellung des Anstaltslebens in den ordentlichen Strafanstalten und in den Sonderstrafanstalten schließt sich die über die Zentral- und Bezirksgefängnisse an. Es folgen die Berichte über die Amtsgerichtsgefängnisse und über die Anstalten für freiheitsentziehende Verwaltungs- und Sicherungsmaßnahmen.

Die neue Verordnung für die Sicherungs- und Strafanstalten vom 18. Juni 1931 teilt die Strafanstalten in drei Gruppen ein: 1. in die Untersuchungsgefängnisse, unterteilt in Zentral-, Bezirks- und Amtsgerichtsgefängnisse; 2. die Anstalten für den ordentlichen Strafvollzug, hierzu gehören die Zuchthäuser, Gefängnisse und Arrestanstalten; 3. die Sonderstrafanstalten. Zahlenmäßig am stärksten in dieser Gruppe sind die Anstalten für Arbeit im Freien (7), die für körperlich und geistig Minderwertige (6), die Gefängnisse für Gewohnheits-, Berufs- und Neigungsverbrecher (6). Ferner gehören in diese Gruppe die Anstalten für Minderjährige unter 18 Jahren, die für Strafschärfung, für strenge Zucht, die in einer Kolonie und die Zuchthäuser für Gewohnheits-, Berufs- und Verbrecher aus Hang.

Die Rechtsbrecher gelangen aus der Freiheit im allgemeinen nur in die Strafanstalten der ersten Gruppe, in die Untersuchungsgefängnisse. Zentral- und Bezirksgefängnisse sind an jedem Sitz eines Landgerichts eingerichtet. Ihnen werden zugewiesen: die Angeklagten, die auf Anordnung einer Behörde Verhafteten, die zu Auslieferungszwecken Festgenommenen, die Durchgangsgefangenen, die Verurteilten bis zur Unterbringung in einer Strafanstalt. Im Jahre 1933 waren 166 Zentral- und Bezirksgefängnisse mit einer Aufnahmefähigkeit von 35472 Personen vorhanden. Die durchschnittliche Belegstärke hat sich von 36876 im Jahre 1928 auf 28832 im Jahre 1933 verringert. — In den Amtsgerichtsgefängnissen werden die Angeklagten untergebracht, die der Zuständigkeit des Amtsrichters unterworfen sind, ferner können hierhin die auf Anordnung der Behörden Festgenommenen und die zu einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten Verurteilten verwiesen werden, sofern sie nicht in Sonderstrafanstalten überwiesen werden müssen. Am Ende des Jahres 1933 waren 825 Amtsgerichtsgefängnisse mit 21327 Plätzen vorhanden. Die durchschnittliche Belegstärke betrug 5821 Personen. — Bei jedem Untersuchungsgefängnis befinden sich Abteilungen für Minderjährige und Frauen. Es können auch zu Haft Verurteilte in besondere Abteilungen eingeliefert werden.

Die Zahl der aus der Freiheit in die Zentral-, Bezirks- und Amtsgerichtsgefängnisse eingelieferten Rechtsbrecher betrug im Jahre 1928 262466, verminderte sich im Jahre 1930 um rund 29000, erreichte 1932 die größte Höhe mit 287441 und sank 1933 wieder auf 260152. Der steile Anstieg der Einlieferungsziffer im Jahre 1932 wird in der Statistik nicht auf eine Zunahme der Verbrechen, sondern auf eine intensivere Tätigkeit der Polizei und eine größere Schärfe bei der prozessualen Verfolgung der strafbaren Handlungen durch die neue Strafprozeßordnung zurückgeführt. — Von den eingelieferten Rechtsbrechern waren rund 88% Männer und 12% Frauen. — Bei der Gruppierung nach dem Alter ergeben sich folgende Verhältniszahlen. Von den Eingelieferten ist die Zahl der Rechtsbrecher in der Gruppe 14—18 Jahre von 6,2% im Jahre

1928 auf 3% im Jahre 1933 gesunken. Ebenso ist ein Rückgang in der Gruppe 18—21 Jahre von 10,2% auf 9,5% festzustellen. Die Gruppe 21—25 Jahre schwankt zwischen 17 und 15%. Am höchsten ist die Verteilungsziffer der Gruppe über 25 Jahre mit ca. 70%.

Über die Art der Beschäftigung vor der Einlieferung sind statistische Erhebungen nur für das Jahr 1933 und ferner nicht für die Insassen der Amtsgerichtsgefängnisse erfolgt. Bei den Männern hatten 10% kein Handwerk gelernt und waren ohne Beruf, bei den Frauen waren es 45%. Von den Männern hatten bis zu der Einlieferung 32% in der Industrie und 27% in der Landwirtschaft Beschäftigung gefunden. — Von den 260152 Eingelieferten des Jahres 1933 — denn für dieses Jahr wurde hierüber zum erstenmal statistisches Material gesammelt — wurden 89580 = 34% rechtskräftig verurteilt. Von diesen befanden sich 47683 in den Zentral- und Bezirksgefängnissen. Nur von dieser Gruppe sind die Dauer und die Art der verhängten Strafen statistisch festgestellt. Es erhielten 21473 Gefängnisstrafen wegen begangener Delikte, 28147 wurden wegen Übertretungen zu Haft verurteilt. In sechs Fällen wurde die Todesstrafe verhängt. 33 erhielten Zuchthausstrafe, die bekanntlich in Italien lebenslänglich ist. — Bei der Strafzumessung ist die Gruppe der Männer mit 22,5% der Gesamtzahl am höchsten, für die auf eine Gefängnisstrafe von 1—3 Jahren erkannt wurde. Eine Strafe bis zu einem Monat erhielten nur 18,14%. Für Übertretungen erhielten 82,23% eine Haftstrafe bis zu einem Monat. — Von den 47683 Verurteilten hatten 47% noch keine Freiheitsstrafe erhalten, 14% hatten nur eine Freiheitsvorstrafe, 17% dagegen waren mehr als dreimal mit einer Freiheitsstrafe vorbestraft. — Die Zahl der jährlich aus den Zentral-, Bezirks- und Amtsgerichtsgefängnissen in die Freiheit Entlassenen betrug 1928 rund 208000, stieg bis zum Jahre 1932 auf rund 276000 an und fiel wieder bis auf etwa 245000 für das Jahr 1933.

Den Anstalten für den ordentlichen Strafvollzug und den Sonderstrafanstalten werden die zu Zuchthaus, Gefängnis oder Haft Verurteilten zugewiesen. Die Jahresziffer der Zuweisungen ist von 4777 im Jahre 1928 auf 5841 im Jahre 1933 gestiegen. Auf die Gefängnisse fällt naturgemäß der größte Anteil der jährlichen Neueinlieferungen. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Einlieferungen in das Zuchthaus und in die Gefängnisse für Gewohnheits-, Berufs- und Verbrecher aus Hang von 480 im Jahre 1932 auf 1044 im Jahre 1933 gestiegen sind. Während im Jahre 1928 rund 8900 Personen aus den ordentlichen und Sonderstrafanstalten entlassen wurden, stieg diese Ziffer im Jahre 1932 auf 15400, wohl eine Auswirkung der im selben Jahre erlassenen Amnestie. — In bezug auf das Alter der Eingelieferten ist festzustellen, daß rund 80% der Gesamtzahl über 25 Jahre alt war. Die Verhältniszahl der zwischen 21 und 25 Jahre alten Rechtsbrecher ist auf 13,7% im Jahre 1933 gesunken. Die Anteilsziffer der verurteilten Rechtsbrecher unter 21 Jahren zeigt geringe Schwankungen um 6%. — Von den 1933 Eingelieferten waren 8,4% ohne Beruf und hatten kein Handwerk gelernt. Die meisten waren vor ihrer Einlieferung in der Landwirtschaft in Arbeit. — Nur 718 von den im Jahre 1933 in die ordentlichen Strafanstalten neu Eingelieferten erhielten eine Haftstrafe, die übrigen waren wegen schwererer Delikte zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Auffallend ist, daß nur bei 6% von der Gesamtsumme der zu Gefängnis Verurteilten eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ausgesprochen wurde. In 31% der Fälle wurde eine Gefängnisstrafe von 1—3 Jahren verhängt, noch 24% erhielten eine Strafe von 3—5 Jahren und 21% eine solche von 5—10 Jahren. Es ist bemerkenswert, daß von diesen 5841 Eingelieferten nur 26,9% keine Vorstrafen hatten, während noch 38,6% fünfmal und mehr vorbestraft waren. Beinahe ein Viertel der im Jahre 1933 neu Eingelieferten wurde zu Gewohnheits-, Berufs- oder Verbrechern aus Hang erklärt.

Arbeit und Unterricht in den Strafanstalten und Untersuchungsgefängnissen: In der Erkenntnis, daß Schulunterricht und Arbeit zwei wichtige Fak-

toren im Kampf um die soziale Wiedergewinnung der Rechtsbrecher sind, hat die Strafvollzugsreform die Bestimmung gebracht, daß für alle Anstaltsinsassen die Teilnahme am Schulunterricht bis zum 40. Lebensjahre Pflicht ist. In den Anstalten für den ordentlichen Strafvollzug und in den Sonderstrafanstalten ist die Teilnehmerzahl an den Schulkursen von 797 im Jahre 1928 auf 3643, die am Ende des Jahres 1933 eingeschrieben waren, gewaltig gestiegen. In den Zentral- und Bezirksgefängnissen hat die Besucherzahl trotz der ungünstigen Einwirkung der in diesen Gefängnissen zu verbüßenden kurzen Freiheitsstrafen von 3841 im Jahre 1928 auf 13228 im Jahre 1933 zugenommen. Die Zahl der jährlich von den Anstaltsbibliotheken ausgeliehenen Bände hat sich im Jahre 1933 gegen die im Jahre 1928 ausgeliehenen Bücher verdoppelt. — Einen guten Erfolg haben die Bemühungen der Generaldirektion gezeigt, sich des Problems der Beschäftigung der Anstaltsinsassen besonders anzunehmen. In den Strafanstalten mußten 1928 noch 11,2% der Gefangenen wegen Arbeitsmangel unbeschäftigt bleiben. Infolge der Wirtschaftskrise stieg diese Ziffer sogar bis 28% im Jahre 1932 an. Damit war der Höhepunkt erreicht, denn bei den statistischen Erhebungen des Jahres 1933 wurden nunmehr nur 5% festgestellt, die aus Mangel an Arbeit beschäftigungslos geblieben waren. Auch in den Zentral- und Bezirksgefängnissen war man bemüht, die Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern. Es stellten sich allerdings erhebliche Schwierigkeiten den Anstrengungen entgegen, die insbesondere darin bestehen, daß sich nur Angeklagte mit einer geringen Aufenthaltsdauer und zu einer kurzen Freiheitsstrafe Verurteilte in diesen Gefängnissen befinden und man darum nur Arbeit ohne technische Voraussetzungen den Gefangenen zuführen kann. Auch hier stieg der Prozentsatz der Unbeschäftigten von 58 im Jahre 1928 auf 65 im Jahre 1932 an, fiel dann aber im Jahre 1933 auf 48% zurück.

Die Anstalten für den Vollzug freiheitsentziehender Sicherungsmaßnahmen im Wege der Verwaltung: Diese Anstalten sind im Zuge der Strafvollzugsreform mit Wirkung vom 1. Juli 1931 eingerichtet. Den landwirtschaftlichen Kolonien, den Arbeitshäusern, den Justizirrenanstalten, den Heil- und Pflegeanstalten werden die zugewiesen, für die im Strafgesetzbuch gemäß den dort vorgesehenen Fällen Anordnung von Sicherungsmaßnahmen für erforderlich gehalten wurde. In die Häuser für strenge Zucht werden besonders renitente Insassen der Arbeitshäuser und der landwirtschaftlichen Kolonien verwiesen. In den Justizsanatorien finden die Tuberkulosekranken und -verdächtige Aufnahme. Insgesamt waren im Jahre 1933 23 Anstalten mit einer Aufnahmefähigkeit von 4988 Personen vorhanden. Den Einlieferungen im Jahre 1932 — denn von diesem Jahr ab sind erst hierfür statistische Erhebungen erfolgt — in der Höhe von 2232 stehen 1075 Entlassungen gegenüber. Die entsprechenden Verhältniszahlen für das Jahr 1933 sind 2548 zu 2537. Die durchschnittliche Belegschaftsstärke betrug für das Jahr 1932 1763 Insassen. — In der Übersicht über den vor der Einlieferung ausgeübten Beruf fällt auf, daß 25,7% kein Handwerk kannten und auch sonst beruflos waren. 30% waren vor ihrer Einlieferung in der Industrie beschäftigt. — Über die Mindestdauer der angeordneten Sicherungsmaßnahmen ist zum erstenmal für das Jahr 1933 statistisch berichtet. Mit 45,3% war beinahe für die Hälfte aller Eingelieferten eine Unterbringung von mindestens einem Jahr angeordnet. 38,8% der Eingelieferten sollte für eine Dauer nicht unter 2 Jahren festgehalten werden. — Aus der Aufstellung über die Vorstrafen der im Jahre 1933 Eingelieferten ist ersichtlich, daß nur 12,5% von ihnen bisher noch niemals rechtskräftig verurteilt waren, während über die Hälfte, nämlich 56,6% mehr als fünfmal vorbestraft waren. Bei ungefähr ein Drittel der Eingelieferten waren schon einmal Sicherungsmaßnahmen angeordnet. — Bei 260 Insassen im Jahre 1928 und bei 662 im Jahre 1933 war die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen widerrufen, im selben Jahre hatten 205 Personen Urlaub erhalten. — Auch in den Sicherungsanstalten verwendet die Verwaltung besondere Sorg-

falt auf den Ausbau und die Gestaltung des Schulunterrichts. Im Jahre 1933 besuchten beinahe die doppelte Anzahl die Lehrkurse wie im Jahre davor. — Von den Internierten des Jahres 1933 wurden rund ein Viertel mit landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigt. Die übrigen Tagewerke verteilten sich auf Handwerkerarbeit und Beschäftigungen anderer Art. Nicht einmal 1% blieb aus Arbeitsmangel unbeschäftigt.

Die Besserungsanstalten für Jugendliche: Die Voraussetzung für die Einlieferung gefährdeter und schwer erziehbarer Jugendlicher in die Besserungsanstalten war bis zum Jahre 1933, dem letzten Jahre der vorliegenden Statistik, in der Verordnung vom Juni 1907 festgelegt. Es sei hier kurz bemerkt, daß sich die Situation durch die Gesetzesverordnung vom Juli 1934 grundlegend geändert hat. Durch die Schaffung von Jugendgerichten am Sitz eines jeden Oberlandesgerichtes ist die Jugendgerichtsbarkeit vereinheitlicht worden. Die Jugendgerichte haben nicht allein strafrechtliche Kompetenz, ihnen sind vielmehr im Interesse der Wiedergewinnung kriminell gewordener oder gefährdeter Jugendlicher bürgerlich- und verwaltungsrechtliche Zuständigkeiten übertragen. Heute wird die Aufnahme in die Besserungshäuser vom Jugendgericht auf Ersuchen der Polizei, des Staatsanwalts, der Eltern oder des nationalen Mutter- und Kind-Schutz-Werkes angeordnet. Die Unterscheidung zwischen Justiz-Besserungsanstalten und den gewöhnlichen Besserungsanstalten ist beibehalten worden. In die ersteren werden nur Jugendliche verwiesen, die eine strafbare Handlung begangen haben. Diese Anordnung ist eine Sicherungsmaßnahme. In die ordentlichen Besserungsanstalten werden die nicht straffällig gewordenen Jugendlichen eingeliefert, deren Erziehung gefährdet ist. — Die Besserungshäuser sind zum Teil staatlich, zum anderen werden sie von Körperschaften unterhalten, in diesem Falle aber vom Staate beaufsichtigt. Die Besserungsanstalten für Mädchen befinden sich nur in privater Hand. 15 Anstalten für Jungen und 14 für Mädchen hatten 1933 eine durchschnittliche Belegschaft von 3609 Jugendlichen. Von den jährlich Eingelieferten waren rund 88% ehelich. Rund 30% konnten weder lesen noch schreiben. Ungefähr nur die Hälfte hatte noch Vater und Mutter. — Von den Entlassenen konnten etwa 41% lesen und schreiben. Die Hälfte hatte ein Handwerk gelernt. Rund 91% fand wieder Aufnahme im Elternhaus. Besonders beachtlich sind die Angaben über den Erfolg der Erziehungsarbeit. 91% der aus den Besserungsanstalten entlassenen Jugendlichen haben sich auch in der Freiheit gut geführt und sind nicht straffällig geworden. 94% erhielten nach der Entlassung Arbeit.

Rastenburg i. Ostrp.

Walter Wilimzig.

Zur Praxis der Abarbeitung einer Geldstrafe.

Die praktische Durchführung der Abarbeitung einer Geldstrafe bei Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten gehört zu den schwierigsten Fragen der Strafpraxis. Immerhin verfügen wir bereits über einige Erfahrungen, und zwar auf dem Gebiet des Forststrafrechts.

Nach § 13 des Preußischen Gesetzes betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (abgeändert d. Ges. vom 14. Dez. 1920 — GS. 1921 S. 103 —, 1. Juli 1923 — GS. S. 291 — und VO. vom 12. März 1924 — GS. 1924 S. 127) tritt an die Stelle einer Geldstrafe, die wegen Unvermögen des Verurteilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, Freiheitsstrafe. Nach § 14 kann statt der im § 13 vorgesehenen Freiheitsstrafe der Verurteilte, auch ohne in einer Gefangenenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden. Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von den Regierungspräsidenten in Gemeinschaft mit

dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht erlassen. Von dieser Ermächtigung hat am 20. Februar 1936 der Regierungspräsident in Merseburg in Gemeinschaft mit dem Generalstaatsanwalt in Naumburg durch nachstehende Bestimmungen Gebrauch gemacht:

„§ 1 . . .

§ 2. Diejenigen Verurteilten, die zu Forst- und Gemeindearbeiten herangezogen werden sollen, sind den zuständigen Forstmeistern oder, falls Staatswald nicht in der Nähe ist, den Schulzen oder Bürgermeistern ihres Wohnorts zur Zwangsbeschäftigung mit Forst- oder Gemeindearbeiten zu überweisen. Die Überweisung erfolgt durch eine nach Ortschaften getrennte Nachweisung für die preußischen Staatsforstreviere. Die Nachweisung ist innerhalb einer bestimmten Frist, welche nach der Dauer der zu leistenden Arbeit zu bemessen ist und den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen soll, mit der Bescheinigung der Arbeitsleistung zurückzugeben.

§ 3. Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird die Geldstrafe dem jeweiligen Stundenlohn des geltenden Tarifvertrags der Staatsforstarbeiter gleichgestellt und die zu leistende Arbeitszeit nach dem Verhältnis des Stundenlohns zur Geldstrafe berechnet.

Ist hiernach durch Arbeit nur ein Teil der Geld- oder Freiheitsstrafe abgegolten worden, so tritt für den noch unerledigten Teil die Verbüßung der Freiheitsstrafe ein.

Beträgt die Wegstrecke von der Wohnung bis zum Gestellungsort (§ 4) mehr als fünf km und wird sie zu Fuß zurückgelegt, so wird die zur Zurücklegung des Weges erforderliche Zeit in die Arbeitszeit eingerechnet.

§ 4. Die Empfänger der Strafarbeiternachweisung haben durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde desjenigen Orts, in welchem die Verurteilten wohnen, diese wenigstens drei Tage vor Beginn der Arbeit zur Strafarbeit an eine bestimmte Stelle und zu einer bestimmten Zeit zu bestellen und dabei mitzuteilen, welche Werkzeuge die Bestraften mitzubringen haben oder welche ihnen gestellt werden.

Die Ortspolizeibehörde hat dem Empfänger der Strafarbeiternachweisung unverzüglich von der Bestellung des Verurteilten zur Arbeit Kenntnis zu geben.

§ 5. Der Strafarbeiter kann entweder bei unbemessener Arbeit beschäftigt werden, oder es sind ihm gewisse Tagewerke dergestalt anzuweisen, daß, wenn diese erfüllt sind, er entlassen wird. Leistet er jedoch weniger, so hat er die Arbeit zu vollenden, auch wenn sie länger dauert als die abzuleistende Straf Arbeitszeit. Im ersteren Falle gilt ausschließlich der ortsüblichen Ruhestunden die in § 3 festgesetzte Arbeitszeitdauer.

§ 6. Die Arbeit muß von dem Bestraften persönlich fortlaufend, vorbehaltlich der durch die Art der Arbeit oder die gewöhnlichen Ruhetage (Sonn- und Festtage) gegebenen Unterbrechungen geleistet werden.

§ 7. Während der Dauer der Arbeit muß der Verurteilte sich selbst verpflegen. Ist er Fürsorgeempfänger, so erhält er bei einer Arbeit von mehr als vier Stunden eine Mahlzeit im Werte von 25 Rpf., bei mehr als sechs Stunden eine weitere Mahlzeit im Werte von 15 Rpf. Der Beschäftigende kann diese Mahlzeiten in Natur oder in bar geben.

§ 8. Wenn Bestrafte auf Bestellung gemäß § 4 nicht oder ohne Werkzeuge erscheinen oder die ihnen aufgetragene Arbeit den erhaltenen Anweisungen ungeachtet schlecht ausführen, das gestellte Arbeitsgerät mutwillig unsachlich behandeln oder beschädigen, sich ungebührlich betragen, die Arbeitsstätte ohne Genehmigung vorzeitig verlassen oder sich gegen die aufsichtführenden Beamten widerspenstig benehmen, bleibt es dem Arbeitgeber überlassen, diese sofort zu entlassen. In diesem Falle ist dem zuständigen Gericht zwecks Vollstreckung der Freiheitsstrafe für den durch Strafarbeit noch nicht verbüßten Teil der Strafe Anzeige zu erstatten.

§ 9. In allen Fällen muß in den dem Amtsgericht zurückgegebenen Verzeich-

nissen der zur Arbeitsleistung auf Grund des § 14 des Forstdiebstahlgesetzes bestimmten Verurteilten genau nachgewiesen werden, welche von den darin aufgeführten Straffällen durch Arbeit erledigt und welche unerledigt geblieben sind, wobei die Anzeige, die in § 8 vorgeschrieben ist, in den Listen selbst angebracht werden kann.

§ 10. Die amtliche Bescheinigung über die vollbrachte Arbeit hat bezüglich der staatlichen Forsten der Forstmeister, bezüglich der übrigen Forsten bzw. der Gemeindearbeiten die Ortspolizeibehörde abzugeben.“

Hamburg.

E. Hennings.

Blutuntersuchung auf Alkohol bei Verkehrsunfällen.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat durch Runderlaß vom 25. September 1936 die polizeiarztliche zwangsweise (§ 81 StPO.) Blutuntersuchung auf Alkohol bei Verkehrsunfällen für alle beteiligten Personen angeordnet, bei denen begründeter Verdacht alkoholischer Beeinflussung besteht. Dabei soll die Mikromethode des schwedischen Arztes Prof. Dr. *E. M. P. Widmark* angewendet werden. Das Blut wird möglichst sofort nach dem Unfall durch einen kleinen Stich in das Ohrläppchen oder die Fingerspitze entnommen und in besonders vorgeschriebenen Glaskapillaren aufgefangen. Um eine möglichst große Genauigkeit und Sicherheit bei der ärztlichen Feststellung der Nüchternheit oder der alkoholischen Beeinflussung zu erlangen, ist in jedem Fall eine ärztliche Untersuchung möglichst durch beamtete Ärzte auszuführen.

Hamburg.

Sieverts.

Der Verbrauch von Alkohol und Tabak in Deutschland.

Nach einem Kurzbericht der Münchener medizinischen Wochenschrift wurden in der Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1936 für alkoholische Getränke 3 570 870 300 RM. und für Tabak 2 257 100 000 RM., zusammen 5 827 970 300 RM. ausgegeben. Da das gesamte Volkseinkommen 1935/36 auf 56 Milliarden geschätzt wird, wurden mithin 10% des Volkseinkommens für Alkohol und Tabak verbraucht.

Sieverts.

Ein englischer Fall der Kastration eines Sittlichkeitsverbrechers aus dem Jahre 1790.

J. M. v. Archenholz berichtet in seinen „Annalen der Britischen Geschichte des Jahres 1790“, Hamburg 1791 (5. Band), S. 365 (im 8. Abschnitt „Sittengeschichte“) folgenden Fall:

„In einem Dorfe in der Nähe von London befand sich unter den dürftigen Einwohnern ein Blödsinniger, namens James Trotter, der Vater von 3 unehelichen Kindern war, die vom Kirchspiel ernährt werden mußten. Dieser Umstand, die Besorgnisse noch mehr solche Naturprodukte von ihm zu erhalten, und die beständigen Angriffe des Idioten auf die Keuschheit aller jungen Weiber und Mädchen im Dorfe, vermochten die Vorsteher des Kirchspiels zu einem sehr außerordentlichen Schritt. Sie zwangen der Mutter des Trotter theils durch Versprechungen, theils durch Drohungen die Einwilligung ab, ihren Sohn castriren zu lassen, welches auch im April durch einen Schweinschneider wirklich geschah.“

Bonn.

H. v. Weber.

Besprechungen.

Neues Schrifttum zur Gefängnisgeschichte. Ein Sammelbericht.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. jur. *Lothar Frede* in Jena.

Wir dürfen eine geschichtliche Arbeit grundlegend nennen, wenn sie durch spätere Forschungen zwar ergänzt und in Einzelheiten vertieft, aber in ihren wesentlichen Erkenntnissen nicht beeinträchtigt wird. Das muß auf dem Gebiete der Gefängnisgeschichte gelten für *R. v. Hippels* erste Forschung über das Zuchthaus von Amsterdam und die davon beeinflussten Zucht- und Werkhäuser der nordhanseatischen Städte, die er 1898 in dem klassischen Aufsatz mit dem bescheidenen Titel: „Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe“ in den *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (Band XVIII S. 419ff. und 608ff.) veröffentlicht hat¹⁾.

Die beiden ersten der im folgenden besprochenen Arbeiten können ebenso wie die von *Pietsch* über Alt-Danzig²⁾ wiederum nur Ergänzungen dazu bringen, allerdings sehr nützliche und begrüßenswerte. Zu wünschen wäre, daß die von *Ebeling*³⁾ erwähnten Archivforschungen von *A. Hallema*, die dieser in holländischen Zeitschriften veröffentlicht hat^{3a)}, uns durch deutsche Übersetzungen leichter zugänglich gemacht würden, zumal das Amsterdamer Zuchthausarchiv bekanntlich verbrannt ist und von *v. Hippel* nicht verwertet werden konnte. Auch die von *Traphagen* erwähnte Züricher Dissertation von *Charlotte Alleida van Manen*: „Armenpflege in Amsterdam in ihrer historischen Entwicklung“, in Leiden 1913 gedruckt, ist in Deutschland noch wenig bekannt geworden.

1. **Traphagen, Wilhelm:** Die ersten Arbeitshäuser und ihre pädagogische Funktion. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935. 116 S.

Diese Schrift hat ihre Bedeutung vornehmlich dadurch, daß sie die Gründungen und die Einrichtungen der Zuchthäuser und der Spinnhäuser von Amsterdam und den nordhanseatischen Städten unter dem Gesichtspunkt ihrer sozialpädagogischen Aufgaben betrachtet und so die bisher darüber erschienenen vornehmlich strafrechtlich eingestellten Arbeiten, besonders auch die *v. Hippels*, ergänzt. Der erste Abschnitt handelt von den ideellen Grundlagen des Arbeitshauses in Reformation und Humanismus. Die sozialen Verhältnisse dieser Zeit kennzeichnet die Klage eines Zeitgenossen: „Von 15 Menschen in deutschen Landen arbeitet nur einer, 14 dagegen gehen müßig und betteln“. *Luther* hat den Gedanken, asoziale Menschen durch Arbeit zu bessern und dadurch von weiterem asozialen Leben zu bewahren, bereits folgerichtig durchdacht und zu einer geschlossenen Lehre zusammengefaßt, freilich befangen in der Auffassung, daß Arbeit Zuchtmittel und Strafe für den Christenmenschen seien. Schon vor *Luther* hatte die Verweltlichung der bisher der Kirche (die die Armen und Bettler geradezu brauchte, um Gelegenheit für gute Werke zu bieten) vorbehaltenen Armenpflege eingesetzt. Das erste System einer städtischen Armenpflege unter dem Gesichtspunkte der Erziehung zu einem handwerklichen Berufe wurde von einem humanistischen Zeitgenossen *Luthers*, von Johannes

¹⁾ Der auf Amsterdam und Bremen bezügliche Teil ist 1931 als Heft 2 der von *Rudolf Sieverts* und mir herausgegebenen Schriften der thüringischen Gefängnisgesellschaft unter dem Titel „Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungs-Strafvollzugs“ (jetzt Verlag der Frommannschen Buchhandlung W. Biedermann, Jena) neu gedruckt worden.

²⁾ Siehe Besprechung in StW. 1934, S. 457.

³⁾ S. 63 Anm. 221.

^{3a)} Jetzt zusammengefaßt in seinem Buch „In en om de gevangenis. Van vroegerdagen in Nederland en Nederlandsch Indie“. Haag 1936.

Ludovicus Vives 1525 in einer Schrift „De subventione pauperum sive de humanis necessitatibus“ aufgestellt. Anlaß war das Bettelunwesen, das auch in Vives zweiter Heimatstadt Brügge herrschte und dem Bürgermeister schließlich über den Kopf wuchs, wodurch dieser bewogen wurde, bei seinem pädagogisch eingestellten Freunde Rat zu holen. Freilich hatte auch Vives Denkschrift das Schicksal, nicht unmittelbar zu praktischer Durchführung zu kommen. Immerhin hat sie mittelbar gewirkt durch Ausbreitung von Ideen, die dann doch allmählich Wurzeln schlugen und hier und dort — zunächst in Ypern — zu Reformansätzen führte. *Traphagen* meint, daß zu Vives Plänen bereits die Anstalts-erziehung gehört habe (S. 56). — Im II. Abschnitt behandelt der Verfasser die ersten Arbeitshäuser. Der Überblick über die Zeit bis zur Gründung der ersten englischen Arbeitshäuser ist wenig ergiebig. Daß sich der Verfasser für die Antike als Gewährsmann auf den guten Sondershäuser Hofrat *Döpler* beruft, erscheint mir doch bedenklich. So köstlich sich dessen barockes *Theatrum poenarum* (1693!) liest, als wissenschaftliche Quelle läßt sich unmöglich mehr verwerten. Bei Bridewell, über das wir die schöne Arbeit von Dolsperg haben, ferner bei Amsterdam und den Hansestädten bringt *Traphagen* unter sozial-pädagogischen Gesichtspunkten manche interessante Einzelheit, ohne im ganzen viel Neues beitragen zu können. Bei den Hansestädten ist das neuere Schrifttum nicht genügend ausgewertet. Leider ist das benutzte Schrifttum nicht in einem Verzeichnis zusammengestellt. Soviel ich aus den Anmerkungen ersehen kann, hat der Verfasser merkwürdigerweise die wichtige Arbeit von *Krauß* „Im Kerker vor und nach Christus“ nicht benutzt, trotzdem er einen kurzen Abschnitt über die Klosterhaft bringt. — Schlußfolgerung der Arbeit ist (auf S. 112), daß erst das erzieherische Wollen den Freiheitsentzug zur Freiheitsstrafe mache. Hierüber läßt sich natürlich streiten.

2. **Ebeling, Albert:** Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. Breslau-Neukirch 1935, Alfred Kurtze vorm. Verlag der Schletterschen Buchhandlung (Heft 355 der strafrechtlichen Abhandlungen). 118 S.

Die Arbeit befaßt sich mit den Hamburger Strafanstalten. Über Hamburg besitzen wir zwar schon seit 1890 die tüchtige Schrift von *Streng*. Aber trotzdem ist die vorliegende Arbeit verdienstvoll und nützlich. Sie erschließt und verwertet in anerkannter Weise bisher unbekannte Archivalien und bringt so neues Material von einwandfreier Art. Es stammt vornehmlich aus der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek, während leider die im Strafvollzugsamt Hamburg befindlichen Akten der alten Gefängnisse der Hansestadt dem Verfasser nicht zur Verfügung gestellt worden sind.

E. befaßt sich eingehend mit der Entstehung und Entwicklung der Karrenstrafe, die zu untersuchen besonders nützlich ist, weil sie in den verschiedenen Gegenden ganz verschieden gestaltet war und in Hamburg eine Sonderstellung einnahm. Wir verbinden mit der Karrenstrafe in der Regel den Begriff besonders harter Verurteilung von Schwerverbrechern ad operas publicas. So stellte sie sich auch im nahen Harburg dar, wo sie gegen Schwerverbrecher, die als „Sklaven“ namentlich schwere Fronarbeiten an den Festungswerken ausführen mußten, angewendet wurde. In Hamburg dagegen war sie, 1607/09 eingeführt, ein von Seelsorge, Unterricht und ärztlicher Pflege begleitetes Besserungs- und Strafmittel für die „Muthwilligen, denen man nicht an Leib und Leben kommen“ kann. *E.* betont den Charakter der Verurteilung zum Karren als Freiheits-, nicht Leibesstrafe. Als 1610 das Niedergericht, das früher neben Rute, Pranger und Ausweisung nur auf eine kurze, nach Tagen bemessene Gefängnisstrafe zu erkennen pflegte, einen Dieb auf 4 Jahre zu „dem gemeinen Werke“ verurteilte, wußte der Fiskal seine Anklage bloß auf Artikel 161 C.C.C. zu stützen, obwohl hier nur von Pranger, Landesverweisung und ewiger Verstrickung die Rede ist. Die Karrengefangenen wurden in Hamburg mit dem Reinigen der städtischen Gassen und der Abfuhr des Hausunrats beschäftigt. Sie trugen — wir erkennen

das aus Nürnberg — an der Schulter einen der von 1 bis 12 Jahren betragenden Strafzeit entsprechende Anzahl von Schellen, von denen nach jedem Halbjahr eine abgenommen wurde. Verwahrt wurden sie in einem alten Turm, der „Roggenkiste“. Zu Zwangsmeistern ernannte man mitunter Entlassene. Schon 1630 ist die Karrenstrafe in Hamburg wieder beseitigt worden.

Der Plan eines Werk- und Zuchthauses ist bekanntlich schon seit 1609 betrieben worden. Zuerst dachte man daran, es mit einem bestehenden Hospital zu verbinden, was noch nicht amsterdamisch gedacht war. Sehr bald aber entschloß man sich dazu, einen Neubau zu errichten. Das Geld wurde durch einen „Lotto- oder Glückstopf“, der für nur acht Schilling außer Bargeldgewinnen auch Kostbarkeiten aus fernen Ländern versprach, aufgebracht. Der Aufruf dazu ging auch nach Straßburg und Amsterdam. E. druckt die ablehnenden Antworten beider Städte ab; die aus Straßburg sprach sich „mit scherffen“ gegen die Zulassung der Kollekte aus. In Amsterdam hatte auch nicht der vom Verfasser allerdings nur vermutete Hinweis, daß man das Vorbild dieser Stadt nachahmen wollte, gezogen! Die Lotterie teilte ihre Gewinne erst 1614 aus. Dem Gewinnplan war ein recht originelles, deutlich an die *Miracula St. Raspi* erinnerndes und damit auch das Amsterdamer Vorbild bezeugendes Gedicht beigefügt, dessen Abdruck recht verdienstlich ist. Es heißt darin:

„Welch Venus und Bacchus hat vexiert
Solche die Rasp und Säge curiert
Probatum est, bey solchen Krancken
Die sich der Chur thun wol bedanken.“

Wohl im Frühjahr 1617 machten die Provisoren eingehend begründete, recht vernünftige Vorschläge für die Wahl eines Bauplatzes (abgedruckt S. 33—38), auf dem dann 1618 das Werk- und Zuchthaus für nicht weniger als 40000 Taler errichtet worden ist. Über den Bau, die erste Einrichtung des Hauses und den Charakter der darin aufgenommenen Personen unterrichtet eine ausführliche Beschreibung, die sich in der Kopenhagener Kgl. Bibliothek befindet und die sich auch über die in der Anstalt geübte Disziplin ausläßt. Dann bringt der Verfasser eine eingehende Darstellung Christian Knorr von Rosenroths aus dessen „Itinerarium“, ferner eine kürzere des Breslauer Arztes Sachß von Lewenhaimb von 1649. Diese und andere zeitgenössische Dokumente, so auch die aufschlußreiche Ordnung des Waisenhauses von 1604, vor allem aber die erstmalig nach den Akten im Wortlaut wiedergegebene Ordnung des Werk- und Zuchthauses vom 8. 3. 1622 kennen zu lernen, ist außerordentlich erfreulich und aufschlußreich. Sie verleihen der Arbeit einen besonderen, über die sonst üblichen Dissertationen hinausgehenden Wert.

Eine eigentliche Zuchthausstrafe gab es in Hamburg auch nach Inbenutzungnahme des Zuchthauses nicht. Verwahrloste junge Leute konnten von ihren Verwandten noch Ende des 18. Jahrhunderts „eingesetzt“ werden. Der Aufenthalt infamierte niemanden. Da die Anstalt als relativ gut und ordentlich verwaltet gelten konnte, ist es besonders interessant zu hören, daß trotzdem 1793 ein Ratsherr feststellen mußte, sie sei „allgemeines Bordell für seine Bewohner und das wisse jedermann im Volke“!

Das Spinnhaus für Kriminalsträflinge — auch Räuber und Mörder — ist 1665 eingerichtet worden. Nachts waren die mit Ketten und Blöcken beschwerten Insassen in Schlafkojen untergebracht. An den drei Fastnachtstagen konnte jedermann das Spinnhaus besichtigen. Manchmal drängten sich bis 200 Personen hinein. Trotzdem das natürlich die übelsten Durchstechereien zur Folge hatte, ließ sich der alte Brauch nicht abschaffen, weil die Bedienten daraus hohe Trinkgeldeinnahmen hatten!

Zusammenfassend möchte ich nochmals den beachtlichen Wert dieser Arbeit unterstreichen, auch wenn sie für *v. Hippels* Annahme, daß das Hamburger Zuchthaus dem Amsterdamer unmittelbar nachgebildet ist, immer noch keinen endgültigen Beweis erbringt, sondern sie nur — allerdings bedeutsam — unterbaut.

In diesem Hamburgischen Zusammenhange sei auch auf die liebenswürdige Studie des bekannten Wirtschaftshistorikers Prof. *Heinrich Sieveking* über „Hamburgische Gefängnisfürsorge im 18. Jahrhundert“ in „Altonaische Zeitschrift“ 4. Bd. (Verlag Herm. Lorenzen), Altona 1935, 13 S., hingewiesen. Aus alten Familienpapieren und staatlichen Akten schildert S. das Wirken seines Vorfahren, des Kaufmanns *Georg Heinrich Sieveking*, der im Jahre 1790 zur Verwaltung des Werk-, Zucht- und Armenhauses zu Hamburg bestellt war, aber auch im übrigen lange Jahre dem Verwaltungsrat angehörte. Die Grundsätze seiner Verwaltung, die Mißstände und Widerstände, die er vorfand und zu beseitigen versuchte, werden eingehend auf dem Hintergrunde der damaligen allgemeinen staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zustände der Hansestadt dargestellt — ein nach Form und Inhalt kultur- und rechtsgeschichtliches Kabinettstück, in dessen Mittelpunkt eine reizvolle, idealistische hanseatische Persönlichkeit steht.

3. **Saam, Günther:** Quellenstudien zur Geschichte des deutschen Zuchthauswesens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Heft 2 der Freiburger Beiträge zur Strafvollzugskunde, herausg. von Prof. Dr. *Erich Wolf*. Walter de Gruyter & Co., Berlin/Leipzig 1935. 112 S.

Der Titel klingt verheißungsvoll: denn Quellenstudien bedeuten in erster Reihe eingehende archivalische Studien. Ich habe immer wieder in meinen Besprechungen von gefängnisgeschichtlichen Arbeiten in der ZStW. hervorgehoben, wie notwendig es zur Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Gefängniswesens ist, daß nicht aus Druckwerken mehr oder wenig kritisches Material zusammengeschrieben wird, sondern daß die Staats- und Anstaltsarchive durchforscht und ihre alten Aktenbestände ausgewertet werden. Der Verfasser hat denn auch anerkennenswerterweise an 11 Stellen Akten aufgesucht und benutzt (Archivalien-Verzeichnis S. 77), aber man muß dann doch leider feststellen, daß er damit auch nur das Wissen um das ideelle Soll und nicht so sehr um das historische Ist bereichert hat. Denn die archivalischen Ergebnisse der Arbeit betreffen zur Hauptsache die mit den Zuchthausgründungen und den für sie erlassenen Vorschriften angestrebten Ziele und nicht so sehr die tatsächlich dann in den Anstalten herrschenden Zustände und erzielten Erfolge, wie sie meist nur aus Revisions- und Disziplinarakten hervorgehen. Darauf kommts aber an. Zu welchem Ergebnisse käme man, wenn man z. B. die Zustände des Militärwesens jener Zeit, zumal in den Kleinstaaten, nur nach den Kriegsartikeln und Instruktionen beurteilen wollte, statt die Akten auf die tatsächlich damals beim Militär herrschenden Verhältnisse zu prüfen. (Ich habe dabei die soeben bei der Frommannschen Buchhandlung in Jena erschienene sehr aufschlußreiche Arbeit von *Hermann Müller* über das Heerwesen im Herzogtum Sachsen-Weimar 1702 bis 1773 im Auge). Wie waren die inneren Zustände in Zuchthäusern und Gefängnissen des 18. Jahrhunderts? Entsprachen sie alle den wohlgemeinten Ordnungen und Reglements? Unser Verfasser glaubt dem sattsam bekannten abfälligen Urteil der zeitgenössischen Kritiker entgegenzutreten zu können und stellt die apodiktische Behauptung auf (S. 9): „Die Wirklichkeit war anders“, nämlich viel besser. Die Arbeit ist eine Apologie des Zuchthauswesens der Aufklärungszeit. Sehr interessant und eigenartig! Aber ist dem Verfasser der Beweis seines Leitgedankens geglückt? Ich glaube kaum. Es ist schlechterdings unmöglich, zeitgenössischen Kritiken, die auf eigener Anschauung und eigener Kenntnis der Dinge beruhen, entgegenzutreten nur mit der Darlegung der von den Anstaltsgründern verfolgten Absichten und Wiedergabe der Vorschriften der so schönen und wohlklingenden Reglements. Diese geben eben nur ein Soll und nicht ein Ist wieder. Auch die zweifellos richtige Tatsache, daß damals der Lebensstandard der armen Volksschichten sehr niedrig war, und Dinge, die, wie die auch im Heer allgemein übliche Prügelstrafe, den Zeitanschauungen durchaus adäquat waren, können keine Ehrenrettung begründen. Auch wenn sich in vielen Beziehungen das Mittelalter mit

seinen Gebundenheiten bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hinein gehalten hat — ein unübersehbar großes Problem, das der Verfasser natürlich nicht weiter behandelt —, und wenn oft die Relation des damaligen Gefängniswesens zu dieser allgemeinen Erscheinung nicht genügend berücksichtigt werden mag, so läßt sich doch auch nach der Lektüre dieses Werkchens nicht der Eindruck auslösen, daß die Saat von Amsterdam (1595) im 18. Jahrhundert in trauriger Weise verkümmert war, und die Zuchthäuser trotz der besten Absichten ihrer Gründer sich nur zu oft zu „Verbrecherpepinieren“ (*v. Arnim*) entwickelten. Daß das damals allgemein bekannt war und nicht nur von allzu philantropischen Reformern behauptet wurde, dafür bietet Schillers „Verbrecher aus verlorener Ehre“ Beweis und literarisches Denkmal: „So gewöhnte ich mich endlich an das Abscheulichste und im letzten Vierteljahr hatte ich meine Lehrmeister übertroffen Ich betrat die Festung als ein Verirrter und verließ sie als ein „Lotterbube“.

Natürlich gab es damals auch einige nicht nur relativ, sondern auch absolut gut geleitete Anstalten, die ihre Zwecke einigermaßen erfüllten (Hansstädte, Celle, Waldheim), aber sonst war es wohl schon so, wie es ein *Wagnitz*, ein *v. Arnim* es geschildert haben, mögen diese auch in ihrem Reformeifer manchmal mit zu viel Schwarz gemalt haben. Schon die ständige Geldklemme der Zuchthäuser verhinderte, daß die kriminal-politischen und sozialen Zwecke, die mit ihrer Gründung verfolgt wurden, auch nur in bescheidenstem Umfange erreicht werden konnten. Wer z. B. den Inhalt der noch ziemlich vorhandenen Akten der Leuchtenburg bei Jena, die Professor *Wilhelm Engel* durchforscht hat, kennt, zweifelt nicht mehr an der Berechtigung der zeitgenössischen Kritik an den durchschnittlichen, d. h. meist kleinen Zuchthäusern.

Nützlich und begrüßenswert ist, daß der Verfasser die ihm bekanntgewordenen alten Zuchthausordnungen zusammengestellt und zum Teil auszugsweise abdruckt. Freilich ist die Liste noch weit entfernt von Vollständigkeit. So fehlen z. B. die interessanten, vielleicht von *Zeller* beeinflussten progressiven Hausordnungen der Leuchtenburg und des Untermaßfelder Zuchthauses aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, auf die ich in meinem Abriß der Gefängnisgeschichte im Handwörterbuch der Kriminologie besonders hingewiesen habe. Es hätte auch angegeben werden sollen, wo die Ordnungen gedruckt zu finden sind. Bei der wichtigen Ordnung von Celle aus dem Jahre 1732 ist z. B. nicht erwähnt, daß sie vom preußischen Ministerium des Innern 1901 in einem leicht zugänglichen Neudruck veröffentlicht worden ist.

4. **Weißerrieder, Otto**, Alte Hausordnungen. In „Blätter für Gefängnis-kunde“ 1936, Heft 1 S. 45—73.

Dieser Aufsatz aus Anlaß des 200jährigen Bestehens des Ludwighurger Zuchthauses bringt außer der kürzlich von *Saam* wiedergegebenen Hausordnung von 1736 auch die von 1788, die von *Saam* nicht erwähnt ist. Er ist um so mehr zu begrüßen, als die Geschichte dieser Anstalt von *A. Pertsch* nicht veröffentlicht ist, sondern als Manuskript in der Landesbibliothek in Stuttgart liegt.

5. **Koppel, M.**: Die Vorgeschichte des Zuchthauses zu Waldheim. Grundzüge der historischen Entwicklung der Zuchthausstrafe und ihrer Vollstreckung in Sachsen (mit Ausblicken auf die verschiedenen kursächsischen Zucht- und Arbeitshäuser). Leipzig 1934, Verlag von Dr. Ernst Wiegand, Verlagsbuchhandlung (161 S. mit 3 Grundrissen).

Das Waldheimer Zucht- und Armenhaus ist 1715/16, also zu einer Zeit, wo solche Gründungen schon im Zuge der Zeit lagen, in einem kurfürstlichen Jagdschloß, das durch Umbau aus einem Kloster entstanden war, eingerichtet worden. Da es bekanntermaßen durch seine auch von *Wagnitz* bezeugte gute Verwaltung nicht nur aus dem trüben Bilde des damaligen Zuchthauswesens herausfällt, sondern auch wiederholt anderen Staaten unmittelbar als Vorbild

gedient hat, ist eine monographische Neubehandlung seiner Frühgeschichte zu begrüßen. Die vorliegende Arbeit ist wiederum als Dissertation entstanden. So läßt sich verstehen, daß der Verfasser nicht alle Möglichkeiten, ihr eine solide archivalische Grundlage zu geben, ausgeschöpft hat. Doch hat er außer dem gerade für Waldheim recht zahlreich vorliegendem gedruckten Material auch Anstaltsarchivakten, und, was besonders wichtig ist, Revisionsakten benutzt.

Die Waldheimer Anstalt hat außer Züchtlingen beiderlei Geschlechts auch männliche und weibliche „Tolle“ und „Melancholische“, ferner Arme und Waisenkinder umschlossen. Wozu das geführt hat, erhellt schon aus der Tatsache, daß in dem Hause von 1717 bis 1762 nicht weniger als 207 Kinder geboren sind, deren Väter „zur Schande des Hauses“ Züchtlinge und Arme waren! Die nächtliche Trennung der Züchtlinge ist erst von dem 1831 bis 1843 selbst als Direktor der Kommission für die Straf- und Versorgungsanstalten tätig gewesen und sich auf diesem Verwaltungsgebiete mit seiner Person voll einsetzenden Minister von *Lindenuau*, einem der gebildetsten und geistvollsten Staatsmänner jener an Persönlichkeit so reichen Zeit, durchgeführt worden.

Seuchen kamen seltener vor als anderwärts, aber dennoch starben z. B. in dem einen Jahre 1719 nicht weniger als 100 Insassen an „hitzigen Krankheiten“. Der „rasenden“ Irren wußte man zeitgemäß nur mit Ketten, eiserner „Bretzel“ und Zwangsstuhl Herr zu werden. Die Behandlung der Gefangenen in Waldheim galt als milde. Die Zuchtmeister trugen aber den Kantschu immer bei sich. Die sittliche und geistige Verkommenheit der damals die Anstalt als Züchtlinge bevölkernden Verbrecherwelt läßt sich freilich heute nicht mehr leicht einschätzen. Archivalische Untersuchungen hierüber wären einmal sehr erwünscht. Gerne würden wir auch etwas Näheres über das Schicksal der Waisenkinder in diesem Milieu erfahren. *Koppel* bringt nicht viel darüber. Auf den von ihm nicht erwähnten und auch anderwärts noch nicht wieder veröffentlichten Kupferstichen in der 1726 anonym erschienenen „Beschreibung des chursächsischen allgemeinen Zucht-, Waisen- und Armenhauses in Waldheim . . .“ erscheinen die Waisenkinder unter den erwachsenen Insassen, wenn auch bei den Mahlzeiten an besonderen Tischen sitzend.

Zur allgemeinen Einleitung der Arbeit ist zu bemerken, daß die Behauptung des Verf., der C. C. C. sei der Gedanke an eine menschenwürdige Behandlung der Insassen noch völlig fremd gewesen, in dieser Verallgemeinerung nicht zutrifft. Ich verweise nur auf die der sehr oft, aber im falschen Sinne zitierten Digestenstelle des Ulpian nachgebildete, allerdings auf Untersuchungsgefangene zielende Feststellung in Artikel II, „daß die gefangknauß zu behaltung aber nit zur schweren geverlichen peinigung der gefangen gemacht und zugericht sein“. Unzutreffend ist auch die Behauptung, das erste Zuchthaus in Amsterdam sei eine reine Strafanstalt gewesen. Daß die sächsische „Geheime Instruktion“ von 1770 die endgültige Abschaffung auch der verstümmelnden Leibesstrafen bedeutet habe, weil fortan „bei keinem Verbrechen auf Vollstreckung einer Peinlichkeit, sei es Realterrition oder Tortur, noch auf Bedrohung damit“ mehr erkannt werden durfte, erscheint auch zumindest schief, weil sich diese Bestimmung offensichtlich nur auf die Untersuchungsmethode, nicht auf das Strafsystem bezog. Betreffen diese Anstände auch nur Einzelheiten, die am Rande der Untersuchung liegen, so zeigen sie doch, daß Doktoranden, wenn sie schon einen allgemeinen Überblick als Einleitung bringen, auch hierauf rechte Sorgfalt verwenden müssen.

6. **Kuhlmann, Adolf:** Das Zucht- und Tollhaus in Glückstadt im 18. Jahrhundert. Hamburg 1936 (79 S.).

Diese Hamburger Dissertation hat sich die Aufgabe gesetzt, die Ablösung der Leibes- und Lebensstrafen durch das Zuchthaus in Schleswig-Holstein zu schildern. Bietet sich hier auch keine Besonderheit, sondern das übliche Bild mit seinen sozialen, kriminalpolitischen und weltanschaulichen Hintergründen,

so ist doch auch diese Arbeit als ein weiterer Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der territorialen Strafrechtspflege der Aufklärungszeit zu begrüßen und in ihrer sorgfältigen und klaren Darstellung zu loben. Sie zeigt wieder, welche Hemmungen äußerer und innerer Art der Wandlung der zunächst nur aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen erfolgenden Einweisung ins Zuchthaus zu der seit 1741 zögernd einsetzenden Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe entgegenstanden und wie sie sich nur unvollkommen überwinden ließen.

Das Zuchthaus in Glücksstadt ist 1736/38 auf pietistische Anregung vom dän. König Christian VI. errichtet worden. Es gab in den Herzogtümern schon kleinere Anstalten in Neumünster und Altona, später auch noch in Flensburg. Der stattliche, öfters erweiterte, vom Verfasser abgebildete Bau in Glücksstadt hat aber schon durch seinen Umfang entscheidende Bedeutung für das schleswig-holsteinische Kriminalwesen gewonnen. Trotz seiner sorgfältig überdachten Einrichtung sind freilich Kränklichkeit und Sterblichkeit unter den Insassen auffallend groß gewesen. Manchmal lag die Hälfte von ihnen krank darnieder und es starb im manchem Jahr über ein Fünftel der Gefangenen, woran offenbar die schlechte Ernährung mit schuld war. Von der Prügelstrafe wurde in zeitgemäß großem Umfange Gebrauch gemacht. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts entkleidete sich der Vollzug allmählich seiner Härte mit dem Ergebnis, daß bald Bedenken und Befürchtungen laut wurden, das Zuchthaus werde „zu einem Gegenstand von Wünschen und Sehnsüchten gemacht“. Ein Zuchthausprediger mißbilligte es schon, daß ein Gefangener in sechs Jahren hübsche Ersparnisse hatte machen können. Der gute Pfarrer hat hier doch wohl den Anreiz des Zuchthauses als Zwangsparkasse überschätzt.

In den Jahren 1755/57 wurde in einem neuerbauten Flügel ein Tollhaus eingerichtet, das aber mehr Polizei- als Irrenanstalt war. Die Geisteskranken wurden bemerkenswerterweise (noch heute soll das nicht überall üblich sein!) nach Möglichkeit beschäftigt, soweit das ihr Gesundheitszustand erlaubte, und zwar vornehmlich mit Haus- und Gartenarbeit.

7. Nußbaum, Ruth: Gefängnisreform, Freikirche und Staatskirche. Kölner Dissertation 1936 (49 S.).

Diese Dissertation galt der Erlangung des philosophischen Doktor: so bringt sie nicht juristisches, sondern weltanschaulich-religiöses Material zur Geschichte der Gefängnisreformbestrebungen in England und Amerika im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Sie unterstreicht, daß die Männer, die sich für diese Bestrebungen eingesetzt haben, nicht der englischen Hochkirche angehörten, sondern „dissent“ waren — wie *John Howard*, über den lange nichts in Deutschland geschrieben worden ist —, in Amerika vor allem *Quäker*, wie bekanntermaßen schon *William Penn*. Die etwas dürre, mit langen englischen Zitaten gefüllte Arbeit gipfelt in der Feststellung, daß der an sich kurze Kampf der „Dissent“ auch um die Gefängnisreform eindeutig zeigt, daß die dem Staate verhaftete Kirche viel langsamer zur grundsätzlichen Forderung eines Neuen sich durchfindet als die unabhängigen freikirchlichen Gruppen.

8. Pfeiffer, Hans: Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte. Zweites Sonderheft der Blätter für Gefängniskunde. 65. Bd. 1934 (182 S.).

Es ist erfreulich, daß sich einmal ein Bauingenieur mit dem in letzter Zeit so vernachlässigten Gebiete der Gefängnis-Architektur und ihrer Geschichte beschäftigt hat. Da der Verfasser vielseitig gebildet ist und sich auch mit dem Gefängniswesen beschäftigt hat, ist seine von der Architekturabteilung der Stuttgarter Technischen Hochschule als Dissertation angenommene Arbeit gehaltvoll, auch wenn, wie er im Vorwort bedauernd mitteilt, Studienreisen zur Vertiefung und Verbreiterung der Arbeit nicht möglich gewesen sind und ihr nur das im Reichsgebiet zugängliche Schrifttum als Grundlage dienen konnte.

Die Geschichte des Gefängnisbaues wird in drei Abschnitten behandelt, deren erste beide bezeichnenderweise Überschriften nach architektonischen Stilmerkmalen gewählt haben: Renaissance, Klassizismus und Romantik. Scheint das zunächst von außen gesehen, so deutet der Verfasser doch recht geistvoll und recht zutreffend an, wie sich äußerlich formender und soziologisch sich auch im Gefängniswesen auswirkender Zeitgeist decken. Der dritte Abschnitt „Zeitalter des Strahlenplans“ behandelt die Zeit von 1840 bis zur Jahrhundertwende, in welcher der an sich ältere Strahlenplan (Eastern Penitentiary 1823!) seine technische Durchbildung und Überspitzung fand. Die kulturell-geistesgeschichtlich gut fundierte und durchgeführte Arbeit ist von vielen interessanten Auf- und Grundrissen begleitet, die zum Teil aus verstreuten und noch wenig bekannten Werken geholt sind. Interessant ist die Ableitung der *Genter maison de force* (1772) aus der Festungsbaukunst. Besonders zu begrüßen ist die, wenn auch kurze, Behandlung des Innenzellenbaues in Europa vor seiner Durchbildung in Nordamerika (Münster schon 1535, Schussenried 1758, Breda 1775). Leider geht der Verfasser nicht ein auf die meines Wissens erste deutsche Nachahmung des Auburnschen Schachtelbaues in Deutschland, nämlich den 1837/41 errichteten Neubau des Lüneburger Zuchthauses. Die gute Arbeit über Lüneburg von *Ludolph* ist dem Verfasser offenbar entgangen, ebenso der Hinweis auf die gefängnishistorische Wichtigkeit dieses kürzlich demolierten Baues in meinem Aufsatz „Gefängnisgeschichte“ im Handwörterbuch der Kriminologie. Auch den anderen deutschen Innenzellenbau, der sich in Aachen befindet und 1865/70 errichtet worden ist, behandelt der Verfasser nicht, obwohl doch auch sein interessanter Grundriß in dem von ihm zitierten Tafelwerk „Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen“, von *Krohne-Uber*, abgebildet und beschrieben ist (Blatt 1 und 2 sowie S. 3 ff.).

Auch sonst weist die Arbeit noch manche Lücke auf. Immerhin ist sie ein recht erfreulicher Ansatz für eine neue umfassende Darstellung des Gefängnisbauwesens.

Forsyth, William Douglass, B. A. Hons. (Melb.): *Governor Arthur's Convict System, Van Diemen's Land, 1824—36*. Royal Empire Imperial Studies Nr. 10. Longmans, Green & Co., London-New York-Toronto, 1935, 213 S.

„Eine Studie über Kolonisation“ wird das Buch in einem Untertitel genannt. Für den Kriminologen ist es mehr: der frühe Versuch eines progressiven Strafvollzugs. Als man in England gegen das Ende des 18. Jahrh. nach Mitteln suchte, der erschreckend ansteigenden Kriminalität Herr zu werden, zeigte sich unerwartet ein bequemer Ausweg: das System der Deportationen, dem die amerikanischen Unabhängigkeitskriege ein jähes Ende gesetzt hatte, konnte wieder aufgenommen werden. Denn das inzwischen von Britannien förmlich in Besitz genommene Australien ließ sich dadurch nicht nur billig kultivieren, so argumentierte man, sondern die Zwangsarbeit unter schwersten Bedingungen würde seine abschreckende Wirkung nicht verfehlen. Als die Praxis der nächsten Jahrzehnte aber das Gegenteil bewies, wurde 1824 *Governor Arthur* nach Van Diemen's Land geschickt, zwar ein organisatorisches Genie, aber ein völlig unphilosophischer, humorloser Kopf von puritanischer Strenge, ein „harter aber gerechter Mann“. Man kann ihm die Anerkennung für seine Absicht, seinen Strafvollzug erzieherisch zu gestalten, nicht versagen. Seine Bemühungen mußten aber aus inneren und äußeren Gründen erfolglos bleiben; denn nicht nur war er alles andere eher als ein Pädagoge, auch die gewaltige Zahl von Gefangenen, die er zu betreuen hatte, ließ ihn in seinen Bestrebungen scheitern. Die Zahl der Sträflinge betrug bei seiner Ankunft mehr als die Hälfte der knapp 13000 Seelen zählenden Bevölkerung auf Van Diemen's Land, bis sie im Jahre 1836 auf fast 44000 angewachsen war, wovon 17600 auf Gefangene entfielen. *Governor*

Arthur hatte den Ehrgeiz, diese Riesenmenge allein zu regieren. Das konnte nur geschehen durch ein starres und kompliziertes System, das in seiner grausamen Strenge von wahrhaft seelenzerstörender Wirkung war. Es findet sich in dem Buch ausführlich dargestellt und von allen Seiten kritisch gewürdigt. Es lehrt wieder einmal, daß, je schärfer eine Waffe ist, sie sich um so schneller abstumpft. Kein Wunder also, daß der mit einem so ungeheuren Kostenaufwand durchgeführte Strafvollzug weder im Mutterland selbst abschreckend wirkte, weil dort die beispiellos schlechte Strafrechtspflege Van Diemen's Land den Kriminellen vielfach als ein erstrebenswertes Ziel erschien, noch die Kriminalitätsziffern in der Kolonie verminderte. Im Gegenteil! Alles in allem gibt das Buch wertvolle quellenkundlich belegte Aufschlüsse.

Hamburg.

E. Hennings.

Chamberlain, Rudolph W.: There is no truce. A life of Thomas Mott Osborne, Prison Reformer. London, George Routledge & Sons Ltd, 1936. 420 S.

Thomas Mott Osborne aus Auburn und seine Tätigkeit für die Gefängnisreform sind uns nicht unbekannt (Bl. Gefkde. 68, 64). Um seine Arbeit voll verstehen und würdigen zu können, muß man sein ganzes Leben kennen. Einer seiner jüngeren Freunde schildert es hier in vortrefflicher Art, so daß das Lesen des Buchs wahrhaften Genuß bereitet. Wir lernen nicht nur das ungewöhnlich reiche Leben *Osbornes* und sein Werk auf dem Gebiet des Gefängniswesens kennen, sondern werden auch allgemein in soziale und politische Verhältnisse Amerikas eingeführt, die kennen zu lernen schon an sich und dann für das Verständnis des Lebens *Osbornes* große Bedeutung hat.

Osborne stammt aus einer schon 1634 aus England in Nordamerika eingewanderten Familie, deren Glieder sich stets durch Tüchtigkeit auszeichneten. Durch die Mutter gehörte er zu Quäkerkreisen. So wirkt schon eine starke alte Familientradition auf ihn ein. Der Vater war ein reicher Maschinenfabrikant in Auburn, ein patriarchalischer Aristokrat. Bis zu seinem Ende konnte *Osborne* als reicher Mann leben, und das hatte natürlich große Bedeutung für ihn. Als vielseitig, klassisch, humanistisch, künstlerisch gebildeter Mann war er ein anerkannt guter Gesellschafter. Musik, Bücher und Europafahrten waren seine Erholung. Als *Osborne*, 1859 geboren, schon 1896 seine Frau verlor, widmete er sich völlig allgemeinen Aufgaben. Er war zuerst und immer Politiker, Demokrat, aber nie Parteimann, sondern immer völlig unabhängig, ein eigener Kopf, Führer und Kämpfer, der keinen Waffenstillstand kannte — daher das Motto des Buches. Er ging immer aufs Ganze, so liebte und haßte er auch mit ganzer Seele, war nie lauwarm. Er war sich auch seines Wertes wohl bewußt und schätzte Anerkennung. Solche Personen können natürlich viel leisten, sind aber auch nicht ganz von Fehlschlägen frei. *Osborne* ging zu sehr nur nach seinem eigenen Kopf voran, und dabei hatte sein heißes Herz neben dem Kopf starken Einfluß. So hatte er viele ehrliche Bewunderer und Freunde, leider zu viele, die ihm nur gefühlsmäßig folgten, die aber seine Ideen nicht scharf und klar durchdachten und intellektuell weiterbildeten. Und ebenso hatte er von Anfang an bis zuletzt viele Feinde, die ihn überall erbittert bekämpften, oft mit den schmachlichsten Mitteln der Lüge und Verleumdung. Es ist sehr lehrreich, diese Seite amerikanischen Lebens zu beobachten. Die Politik führte *Osborne* von der Vaterstadt bis nach Washington. Aber seine Unabhängigkeit gegenüber jeder Parteipolitik verhinderte es, daß er je einen wirklich großen Posten in der Politik erhalten hätte. Zum Gefängniswesen kam er auf dem Umweg über die George Junior Republik, die er 1896 kennenlernte und mit der er zwei Jahrzehnte aufs engste verbunden war. Seit 1905 interessierte er sich dann für das Gefängnis; 1906 wurde er Leiter eines staatlichen Ausschusses für Gefängnisreform, und nun nahm er einen starken Anteil an der Führung des großen Gefängnisses in Auburn. 1914 erhielt er die Direktorstelle in Sing Sing, von der er nach einem langen

Kampf mit Verleumdern, aus dem er 1916 siegreich hervorging, 1917 zurücktrat. Aber schon im gleichen Jahr wurde er Direktor des Marinegefängnisses in Portsmouth, natürlich wieder als Außenseiter von den alten Marineoffizieren schwer angefeindet. 1920 verließ er auch diesen Posten und lebte nun ruhiger bis zu seinem raschen Tod 1926. Aber er wurde noch oft zur Inspektion von Anstalten überall in der Union und zu Vorträgen, selbst nach England gerufen. So konnte er bis zum Ende tätig sein. Es ist bekannt, daß *Osborne* einmal als Gefangener die Anstaltsverhältnisse kennenlernte; er tat das 1913 für eine Woche in Auburn, von den meisten unerkannt, und er wiederholte diese Studie noch mehrmals. Er liebte es überhaupt, als Harun al Raschid in Verkleidung aufzutreten; so lernte er auf Werkplätzen, in Kneipen, Bars, auf den Bahnen, Menschen und Verhältnisse kennen. Das hat ihm sicher viel genützt; aber es wurde ihm auch vielfach verdacht, und er wurde deswegen verspottet. Die Methode ist jedenfalls für seine Persönlichkeit charakteristisch. Er trat dabei mit Gefangenen in Beziehung, wie er es sonst nie hätte tun können, und machte sich Gefangene zu Beratern. Freilich, wie das dann zu gehen pflegt: er traf auf anständige Menschen und auch auf Leute, die seine Güte schwer mißbrauchten. Wesentlich auf die Erfahrungen seiner Gefangenschaft geht der Gedanke der Selbstverwaltung der Gefangenen zurück, der Mutual Welfare League, die er in Auburn, Sing Sing und Portsmouth durchführte.

Osborne hat in den zum Teil völlig veralteten Anstalten für Reinlichkeit, bessere Ernährung, verständige Disziplinierung und allgemein für menschliche Behandlung gesorgt. Aber das war gegenüber den oft unfaßbaren Zuständen etwas Selbstverständliches. Das Revolutionäre war, daß er lehrte, man könne Menschen nur in Freiheit zur Freiheit erziehen, und daß er allen Menschen einen inneren guten Kern zusprach, den es nur zu pflegen gelte. So kam er zu einer Behandlung, die bis zur größten Freiheit ging. Aber seinen Ideen standen der Mangel jeder wissenschaftlichen Unterbauung, die Geringwertigkeit der Beamtenschaft, die Tradition entgegen. Dazu konnte er das System rein parteipolitisch ausgerichteter Stellenbesetzung mit oft völlig ungeeigneten Menschen nicht überwinden. Er kam zu früh. Und so mußte wieder einschlafen, was er geschaffen hatte. Aber in allen heutigen Reformbestrebungen in Amerika lebt sein Geist. Und bei der heute drüben so ernstlich erstrebten Klassifizierung der Gefangenen können seine Ideen auch wieder Leben gewinnen. Seine Gegner haben die furchtbaren Aufstände in den überfüllten Riesenanstalten seiner Methode zugeschrieben, die sie als Verhätschelung bezeichneten; aber das Gegenteil ist richtig. *Osborne* verlangte, daß der Gefangene sich durch Willensanstrengung die Freiheit verdiene. Heute wird die Richtigkeit dieser Gedanken in der großen amerikanischen Gefängnisgesellschaft und in den vielen Reformverbänden durchaus anerkannt. (Prisons of tomorrow in Annals of the American Academy of Political and Social Science, vol. 157, 1931.) Wir lernen hier eine ungemein starke, reiche Persönlichkeit kennen, die von hohen Idealen tief erfüllt war, absolut unabhängig, eine Kämpfernatur. Und wir begreifen auch vieles im amerikanischen Gefängniswesen besser; es bleibt uns trotz der deutschen Darstellungen auch aus den letzten Jahren (*Liepmann, Freudenthal, Foltin, Großberger, Exner*) immer etwas fremd. Um so mehr begrüße ich dies Buch, das uns in jeder Richtung stark anspricht.

Heidelberg.

W. Mittermaier.

Schmid, Dr. Paul: Philipp Emanuel von Fellenberg. Verlag H. R. Sauerländer, Aarau (Schweiz) 1937. 158 S.

Auf die kriminalpädagogische Bedeutung des großen schweizerischen Erziehers hat zuerst *Cl. M. Liepmann* in ihrem Buch „Die Selbstverwaltung der Gefangenen“ 1928 S. 6ff. aufmerksam gemacht. Das vorliegende Werk wird vom Verf. als „der erste Versuch“ bezeichnet, „die Gesamtheit der pädagogischen Grundsätze, wie auch die Gesamtheit der Anstalten, des Anstaltslebens,

des ganzen Unternehmens *Fellenbergs* überhaupt, im Umriss geschlossen darzustellen“. Durch eingehendes Quellenstudium hat *Sch.* sich in das Wesen und die Gedankengänge *F.s* so eingeföhlt, daß er dem Leser mit einer in der Form ganz anspruchslosen Schilderung, der man aber doch immer wieder die persönliche Erfäßtheit von ihrem Gegenstande anmerkt, einen schönen Begriff des eigenartigen Fluidums solch einer großen „pädagogischen Provinz“ und der starken Persönlichkeit ihres Gründers vermittelt. — Der Anfang der Schrift bringt ein Lebensbild *F.s*, das seine frühe Hinneigung zu den sozialen und erzieherischen Fragen aufzeigt. Ihre Grundlage war eine feste religiöse Verwurzelung, so daß die Erziehung zum Christentum stets das Kernstück seiner gesamten theoretischen und praktischen Pädagogik gewesen ist. Daneben stand die Arbeit „als große Sittenpflegerin der Menschheit“, als Weg zu einer allseitigen Entwicklung und als das „alle Stände sich näherbringende, sie vereinigende Mittel“. — Die verschiedenen, allmählich in Hofwil entstandenen Anstalten: Realschule, Erziehungsanstalt für Söhne höherer Stände, landwirtschaftliches Institut, Lehrerseminar usw. werden in ihrer Organisation und Methodik eingehend dargestellt. Dabei wird auf die Probleme jeder „geschlossenen“ Erziehung, aber auch auf die Probleme, die eine derart überragende Persönlichkeit ihrem Werk selbst stellt, mit Offenheit hingewiesen. — Ein Sonderkapitel ist der hier besonders interessierenden „Armenanstalt“, einem Heim für Waisen und Verwahrloste, gewidmet, das die sozialpädagogische Einstellung *F.s* erkennen läßt. Für dieses Heim hatte *F.* in der Person *Johann Jacob Wehrli* einen Mitarbeiter gefunden, der sich als echter Waisenvater in pestalozzi-ähnlicher Haltung in den Kreis seiner Schützlinge hineingestellt und mit ihnen zusammen alle Freuden und Leiden geteilt hat. In harter Arbeit, bei auf Entbehrung eingestellter Lebensweise, bei ständigem unterrichtlichen Verwerten des Gesehenen, Erarbeiteten und Erlebten sollten die „Wehrli-Knaben“ die Grundlagen für ihr späteres, nicht leichtes selbständiges Leben erwerben. „Man suchte sie von allem Unwichtigen und Vergänglichem so unabhängig wie möglich zu machen, unabhängig vor allem von materiellen Gütern, aber auch von deren Besitzern.“ Daß dabei Gesang, Spiel und Frohsinn nicht zu kurz kamen, daß die „Gemütspflege“ wie in den anderen Teilen von Hofwil auch in der Armenanstalt einen breiten Raum einnahm, war bei der Art der Persönlichkeit von *F.* selbstverständlich. Wie aus der Schrift immer wieder hervorgeht, war es gerade seine besondere Fähigkeit, klar zu erkennen, was der junge Mensch zu seiner richtigen Entwicklung braucht, und seine Stärke, in Hofwil die besten Voraussetzungen und Möglichkeiten dafür zu schaffen.

Berlin.

Walter Hermann.

Bloem, Liselotte: Die Situation der Straferwartung in der Untersuchungshaft. Sonderheft der Blätter für Gefängniskunde 1934. Verlag Carl Winter, Heidelberg. 86 Seiten.

Die Verfasserin hat mehrere Wochen den Dienst einer Aufsichtsbeamtin erst am Zuchthaus Lauerhof bei Lübeck und dann am Hamburg. Untersuchungsgefängnis versehen und dort versucht, erstmalig die Einwirkungen der Untersuchungshaft auf 98 Frauen, die den einfachen Volksschichten angehörten, mit den Methoden situationspsychologischer Forschung zu analysieren. Sie will ebenso wenig eine Täterpsychologie geben, wie auf krankhafte Äußerungen des Gemütslebens oder der Phantasietätigkeit eingehen. Der Ausgangspunkt der Untersuchungen war immer die Einzelperson, wenn auch das Augenmerk auf übereinstimmende situationsbedingte Verhaltensweisen verschiedener Individuen gerichtet wurde. Der Hauptteil enthält im ersten Abschnitt eine genauere Abgrenzung der Situation der Untersuchungshaft, wobei die Faktoren der Unsicherheit und der „Angsthaltung“ besondere psychologische Beleuchtung erfahren. Der zweite Hauptteil wendet sich der „Bewältigung der Situation“ zu und gibt Hinweise auf die verschiedenen rationalen und arationalen Methoden, die zur Überwindung

der unlustvollen Außenreize dienen sollen. Schließlich sind noch spezielle Fragestellungen behandelt, die unter dem Titel „Auswirkungen der Situation“ zusammengefaßt werden. Im einzelnen sind Fragen der Einstellung zum Verbrechen, zum Gericht und zum Strafurteil zum Gegenstand der Unterredungen gemacht worden. In ihrem Endergebnis legt die Verf. Gewicht auf die Tatsache, daß die niederdrückende Wirkung der Untersuchungshaft von dem fast völligen Abbruch der Beziehungen zur Außenwelt und vor allem von der „Unüberschaubarkeit nächstliegenden eigenen Daseins“ ausgeht. Das gefährdete Ich wird um so mehr zum fast alleinigen Reflexionsobjekt, als durch die im Untersuchungsgefängnis meistens verhängte Zellenhaft ein Gegensatz zwischen äußerer Ruhe und innerer Unruhe geschaffen wird. — Die begrifflich klaren Ausführungen der Verfasserin bestätigen und vertiefen in psychologischen Einzelheiten, die den Einfluß phänomenologischer Gedankengänge verraten, die sowohl dem Richter, wie dem Psychiater geläufige Erfahrung, daß das Erleiden der Untersuchungshaft stärkere seelische Belastungen mit sich bringt wie das der Strafhaft.

Hamburg-Langenhorn.

F. Knigge.

Delaquis, Gaston, Dr. jur.: Das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen im Vollzug der Freiheitsentziehungen gegenüber Erwachsenen gemäß Art. 64^{bis} der Bundesverfassung. Heft 115 der Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge. Verlag Stämpfli & Cie., Bern 1936. 145 S.

Der Sohn des bekannten Kriminalisten Prof. *Ernst Delaquis* untersucht in dieser sehr elegant geschriebenen, bei Prof. *E. Hafley* entstandenen Dissertation zunächst eine spezifisch schweizerische Verfassungsfrage, nämlich wie sich die Kompetenz für den Erlaß und die Durchführung des Strafvollzugsrechts zwischen dem Bund und den Kantonen aufteilt. Nach gründlicher Prüfung der Verfassungsmaterialien und Lehrmeinungen kommt D. zu dem Ergebnis: Der allgemeine Teil des Strafvollzugsrechts ist vom Bund (im kommenden Strafgesetzbuch) zu regeln; der spezielle Teil (d. h. die Einzelbestimmungen) ist den Kantonen zu überlassen, wie auch — mit finanzieller Beihilfe und unter Aufsicht des Bundes — der Vollzug selbst. D. prüft sodann im einzelnen hinsichtlich der Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen (Verwahrung, Arbeitserziehung, Behandlung der Gewohnheitstrinker), ob das geltende schweizerische Bundes- und Kantonalrecht, sowie die Entwürfe und parlamentarischen Beratungsergebnisse zum Strafgesetzbuch diesen verfassungsrechtlichen Kompetenzanforderungen praktisch entsprechen. Die umsichtigen kritischen Einzelausführungen *D.s* beschränken sich zwar ganz auf das schweizerische Recht; sie haben aber auch Interesse für alle diejenigen Staaten, die für die Strafvollzugsgesetzgebung, -reglementierung und -verwaltung ebenfalls einen vernünftigen Mittelweg zwischen Zentralismus und Dezentralismus anstreben.

Sieverts.

Mark Benney: Low Company describing the evolution of a burglar. Peter Davies, London 1937. 3. Aufl.

Mark Benney, trotz seiner Jugend — er zählt noch nicht 30 Jahre — mit allen Wassern der Diebeskunst gewaschen, das uneheliche Kind einer Londoner Dirne, aufgewachsen in der Londoner Unterwelt, erzählt seine Lebensgeschichte: abenteuerlich wie eine Robinsonade; anschaulich und fesselnd geschrieben; die Gestalten, die er abmalte, treten fast plastisch vors Auge; in dem wortreichen Stil des Autodidakten; voller Eitelkeit und Selbstbespiegelung; und in allem ein Buch, das jeden Kriminologen interessieren muß, weil es eines der wenigen Zeugnisse von „drüben“ ist, aus den Reihen derer, die in der Regel nur stumme Objekte der kriminalistischen Wissenschaft sind.

Benney selbst gibt sich als ausgesprochenen Fatalisten. Er nimmt es als sein Schicksal, Verbrecher zu sein, und ist überzeugt davon, daß kein Einfluß von außen mehr ihn von dieser Laufbahn abbringen wird. Das ist auch der

Ausklang des Buches. Wahrscheinlich ist das ein gut Stück Großsprecherei. Schon die Tatsache, daß er dieses Buch schrieb, zeugt gegen ihn. Denn das Buch ist zweifellos ein literarischer Erfolg, der sich auch materiell bezahlt macht (3. Auflage in 1 ½ Jahren!), und dem Verfasser den Weg zu weiterem literarischem Schaffen erschließt.

Das freilich ist richtig, daß die Verhältnisse, unter denen *Benney* aufwachsen mußte, und die Charakteranlagen, die er ins Leben mitbrachte, eine Lebenshypothek darstellen, deren Last unter 100 kaum einer trägt, ohne ihr zu erliegen. Wo *B.* von seiner Mutter erzählt, läßt er nie ein Wort des Vorwurfes gegen sie verlauten. Aber unter seiner Feder erhebt sich das Bild einer extravaganten, haltlosen Frau, die voll kindhafter Gutartigkeit ist, und die alle Stadien einer großstädtischen Prostituierten bis zum letzten bitteren Elend durchläuft. Von ihr hat er wohl das Sprunghafte seines Wesens geerbt (von seinem Vater erfahren wir nichts), das Unstete seines Charakters, das ihn zu keinem festen Lebensziele kommen, bei keiner Tätigkeit ausharren läßt; von ihr die drückenden Minderwertigkeitsgefühle, die den Hintergrund für alle seine Straftaten abgeben, seine Sucht, zu gelten, seinen Hang zu prahlerischem Auftreten, und nicht zuletzt seine Neigung zu abenteuerlichem Erleben, halb voller Selbstqual, halb voller Lust. In einer fesselnden Selbstanalyse beschreibt er seine Empfindungen bei seinem ersten Einbruch, den er mit 16 Jahren begeht: Er habe sich von einer maßlosen Furcht und zugleich von einem prickelnden Rausch besessen gefühlt (S. 209/210): „Indem ich leise durch die dunklen Räume glitt, hatte ich das merkwürdige Empfinden, als legten sich die Schatten schützend um mich, als fühlte ich den Rhythmus meines Seins in die lebendige, von winzigen Geräuschen durchwebte Stille der Nacht eingehen, ja als sammelte sich das dunkle Schweigen wie in einem Brennpunkt in meinem Herzen.“ Und immer wieder, fügt er hinzu, habe ihn auch später, wenn er bei einem Einbruch begriffen war, dieser gleiche Zustand überkommen: bald das erregende Empfinden des völlig Einswerdens mit der nächtlichen Umgebung, bald das Gefühl einer unheimlichen Bedrohung, vor der alles Leben in ihm in einen einzigen Punkt zusammenschrumpfte; bis dann plötzlich alle Furcht von ihm abfiel und ihn Ruhe und Klarheit durchdrangen.

Die Lektüre des Buches vermittelt den Eindruck von ihm als einem Menschen, der die Kraft nicht aufbringt, in seine Umwelt gestaltend einzugreifen, der sich von ihr treiben läßt. Und welch einer Umwelt! Das Milieu von Prostituierten, Kupplern, Zuhältern, Dieben und Hehlern; Unterwelt aller Grade. Seine Mutter stiehlt. Sein Pflegevater stiehlt. Einbrecher und Hehler sind ihr täglicher Umgang. Er selber beginnt seine Diebeslaufbahn schon mit 7 Jahren mit dem Diebstahl von Geld aus einer Ladenkasse. An ihn schließt sich eine unabsehbare Kette von Eigentumsdelikten an: Ladendiebstähle, Automaten-diebstähle, Kollidiebstähle, Fahrraddiebstähle. Er stiehlt, wie ein Rabe, für sich selbst, für seine Freunde, für eine Jugendgeliebte. Nichts ist vor ihm sicher. 5 Jahre später — viele Dutzende von Straftaten liegen dazwischen — macht er die erste Bekanntschaft mit dem Jugendgericht. Amüsant und aufschlußreich ist seine Schilderung (S. 62/3) der Ermittlungen durch die Jugendgerichtshilfe, die von allen Befragten hinters Licht geführt wird („Die Sache brachte einen Strom von Ermittlern in unser Haus. Herren in Gehröcken fragten mich nach meinen Interessen und Neigungen. Wohlgenährte Damen in Pelzmänteln fragten mich in Abwesenheit meiner Mutter, ob sie mich schlecht behandelte oder vernachlässigte. Alle gingen mit guten Eindrücken von uns fort, denn ich lobte meine Eltern in den höchsten Tönen, genau wie sie mich; und Mutter hatte alle Bierflaschen sorgfältig beiseite geräumt“), und der Schutzaufsicht, die dann über ihn verhängt wird. Aufschlußreich besonders deshalb, weil sie zeigt, wie wenig in einem Fall, wie dem seinen, ohne gründliche und dauernde Änderung des Milieus zu erreichen ist. Das in England häufig angewandte Rezept, ihn in einem Jugendklub unterzubringen, schlägt völlig fehl. Der Gedanke,

Unrechtes zu tun, kommt ihm nie. Er lebt im Ideenkreis derer, die sein Vorbild sind. Endlich landet er, nach einem zweiten vergeblichen Versuch mit Schutzaufsicht, im Jugendgewahrsam (remand home) und anschließend in der Fürsorgeerziehungsanstalt (industrial school). Mit der Schilderung seines Aufenthaltes in diesen beiden Instituten beginnt die Reihe seiner ungemein lebendigen Schilderungen aus dem englischen Strafanstaltsleben, vom remand home, der industrial school, dem Untersuchungsgefängnis in Wandsworth, über die Borstalanstalt in Portland, das Jugendgefängnis für Rückfällige in Wormwood Scrubs bis zur Anstalt für erwachsene Verbrecher jüngeren Lebensalters in Chelmsford; überall mit sicherem Blick für die schwachen Stellen des Systems.

Fast 2 Jahre bringt er in der Fürsorgeerziehungsanstalt zu. Sie sind eine Leidenzeit für ihn. Die pedantische Sauberkeit der Schauseite der Anstalt wetteifert mit der Lieblosigkeit des inneren Betriebes. Von geordneter Erziehung ist keine Rede. Ein zahlenmäßig unzureichender Beamtenkörper, ohne erzieherische Qualitäten, stets bereit den derberen Jungen recht zu geben und ihre Roheit für gesunde Kraft zu nehmen. Eine kleine Klicke älterer und stärkerer Jungen, die die kleineren und feigeren tyrannisiert. Am schlimmsten haben es die Jüngsten, die Siebenjährigen, die stets und überall die Lückenbüßer für die Launen der Großen sind. — Seine eigene natürliche Feigheit läßt ihn zum Ziel von tausend Quälereien werden, vor denen er sich nur dadurch zu retten weiß, daß er sich nach Möglichkeit nicht blicken läßt; sobald die Jungen sich selbst überlassen sind, sich irgendwo im Anstaltsgelände verbirgt und sich in religiöse Schwärmerei flüchtet. Seine Entlassung bedeutet eine Erlösung für ihn: Erlösung zu seinem alten Leben und Treiben, das wenige Monate drauf schon ihm die Überweisung in die Borstalanstalt in Portland einträgt.

Das Kapitel, das dieser Anstalt gewidmet ist, bedeutet einen Höhepunkt der Darstellung. Greifbar deutlich sieht man das Doppelleben, das die Jungen führen, vor sich. Auch diese Seiten sind, wie das ganze Buch, ohne Gehässigkeit geschrieben. *B.* läßt der Anstalt und ihren Zielen volle Gerechtigkeit widerfahren: dem fairen Geist, der die Leitung und alle Beamten erfüllt und auf die Zöglinge abfärbt; der Mühe um körperliche und berufliche Ertüchtigung der Jungen in Arbeit, Schule, Werkstätten, Freizeitgestaltung, Unterhaltung und Sport; ihrer Lust am Schaffen und Ausarbeiten; dem Korpsgeist, der nachgiebig und zielsicheren Disziplin: allen jenen Vorzügen, die die englische Internatserziehung auszeichnen.

Aber hinter dieser sichtbaren Welt liegt eine unsichtbare, auch der Anstaltsverwaltung unsichtbare. Auch für sie gilt das „Einer für alle, alle für einen“, das die Devise der Anstalt ist. Gleiches Schicksal schafft gleiche Gesinnung. Es muß jeden Anstaltserzieher innerlich aufrühren, wenn er liest, wie erstaunlich wenig das seelisch Gelockerte der Anstaltszucht, alle ihre Versuche, ein wirklich gesundes Anstaltsmilieu zu gestalten, Einfluß auf die Sinnesart dieser Jungen hat; wie gering im Grunde genommen der Einfluß selbst so wohlgesonnener, so gut ausgesuchter, so von ihrer Arbeit innerlich erfüllter Männer und Frauen, wie der Borstalbeamten, auf diese jungen Menschen ist; wie fest gefügt der Ring ist, dem sie gegenüberstehen, wie wenig tief sie in ihn einzudringen vermögen. — *B.* bekennt von sich selbst und behauptet es von der überwiegenden Mehrzahl seiner Anstaltsgenossen, daß bei aller körperlichen und geistigen Förderung, die sie der Anstalt verdanken, ihre soziale Einstellung durch die Anstalt in keiner Weise verändert worden sei. — In der Unterhaltung der Anstaltsinsassen untereinander sei die Erzählung der eigenen Schicksale, vorweg ihrer entdeckten und unentdeckten Straftaten, die Planung neuer, das stets wiederkehrende Thema gewesen. Man verglich und tauschte die Erfahrungen, teilte einander Kniffe und Kunstgriffe mit, gab sich die Adressen von Hehlern, verabredete sich für die Zeit nach der Entlassung. Dabei spielte jedoch eine Ressentimentseinstellung gegenüber Staat oder Gesellschaft keinerlei wesent-

liche Rolle; was lockte, war vor allem das Abenteuer und die Freude am gelungenen Trick, am leichten Gewinn.

Vielleicht gibt gerade die Betonung des Hanges zum Abenteuer unter diesen jungen Menschen den Schlüssel für die unbestreitbar guten „Erfolge“ des Systems, die spätere „Bewährung“ zahlreicher Borstalzöglinge im freien Leben: Ihre Abenteuerlust findet andere Wege der Betätigung, als das Verbrechen, oder wird übertönt von neuen Erfahrungen und Aufgaben; und es ist so, wie es ein aller Illusion abgeneigter Leiter einer Anstalt für Jugendliche mir gegenüber gelegentlich überspitzt formulierte: „Die Jungen, die ins soziale Geleise zurückfinden, täten das, auch ohne durch meine Anstalt zu gehen; und an den andern kann auch ich nichts ändern.“ — Eine Erfahrung übrigens, die sich auch in den Zahlen der englischen Kriminalstatistik spiegelt. Waren doch von den rund 66000 wegen schwerer Delikte (indictable offences) verurteilten Knaben und Männern des statistischen Jahrganges 1934 48% jünger als 21, 19% jünger als 14 Jahre! Hält man daneben, daß in ganz England und Wales 3 1/2 Millionen Knaben und junge Männer auf die Altersgruppe unter 21, 12 1/2 Millionen Männer auf die Gruppe über 21 Jahren entfallen, so bedeutet das, daß auf je 1000 männliche Einwohner des Landes von 10—21 Jahren je 8 wegen eines solchen Deliktes Verurteilte, auf je 1000 über 21 Jahre alte aber nur je 2—3 Verurteilte entfallen. — Die englische Kriminalstatistik erklärt selbst diesen zahlenmäßigen steilen Abfall mit dem Verschwinden des jungensmäßigen Hanges zum Probieren, zum Abenteuer in den Jahren der Altersreife (vgl. Crim. Statistics England & Wales, 1934, S. VIII ff.).

Ein besonders erster Abschnitt dieses Kapitels sind die freimütigen Äußerungen *B.s* über das Sexualleben in der Anstalt. Die Homosexualität blüht in ihr. Mit einem unübersetzbaren Wortspiel sagt er: freedom of contact führt zum freedom of conduct. Die ganze Anstaltsatmosphäre ist homosexuell vergiftet. Tabak ist die Anstaltswährung, mit der man alles erkaufte, auch sexuelle Befriedigung. Je schwächerer, schüchterner und knabenhafter ein Junge aussieht, um so größer ist die Gefahr für ihn, „queenie“ (Liebchen) zu werden.

Daß gegen Ende seiner Borstalzeit in Portland *B.* zum „captain“ ernannt wird, d. h. im Selbstverwaltungsorganismus der Anstalt die Verantwortung übertragen erhält, mit einer Gruppe von „leaders“ zusammen über die Disziplin einer Abteilung von 90—100 Jungen zu wachen, spricht ebenso sehr für die Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit des Verfassers, wie gegen die pädagogische Hellsichtigkeit der Anstaltsleitung, und wird bei Einschätzung der pädagogischen Wirksamkeit des Borstalsystems nicht weniger zu zurückhaltender Beurteilung mahnen, als die Schilderung *B.s* von dem völligen Versagen der ohne jeden inneren Kontakt mit dem Schutzbefohlenen geführten Schutzaufsicht durch die Organe der Borstalgesellschaft, die der Entlassung des Verfassers aus der Anstalt folgt (S. 246 ff.).

Es dauert daher nicht lange, bis der „captain“ rückfällig wird. Und nun landet er reglementsmäßig in Wormwood Scrubs. Zwar trifft er hier manchen Bekannten aus Portland wieder. Aber das Leben in der Anstalt ist viel mehr auf gegenseitige Isolierung der Insassen eingestellt. Ein Mensch, wie *B.*, empfindet das als drückend und lästig. Auch über den Einfluß der Einzelhaft auf die innere Haltung des Einzelhäftlings sagt er manches zum Nachdenken anregende Wort. Für die aus der Haftpsychologie bekannten Erscheinungen der Ichzersplitterung, des Überwucherns der Phantasie, der Tagträume gibt seine Selbstanalyse einen beredten Beleg.

Wieder folgt ein kurzes Zwischenspiel in der Freiheit. Wieder reiht sich Einbruch an Einbruch. Auf die Spanne eines halben Jahres entfallen nicht weniger als 60 neue Straftaten. Wieder schließt sich die Gefängnistür hinter dem Verfasser. Mit der Schilderung seiner 18 (!) Haftmonate (!) in Chelmsford schließt das Buch. Sie führt uns in eine Anstalt strengster Zucht — und gleicher Unzulänglichkeit, denn viel zu wenig Beamte sind da, um Ordnung zu er-

zwingen, und jede aufbauende Idee, die innerlich disziplinierend auf die Gefangenen hätten wirken können, fehlt. Um sich durchzusetzen, greifen die geistig ungeschulten Beamten nach dem üblichen Verlegenheitsmittel aggressiver Abwehr. Die Strafen sind hart und häufig. Schließlich kommt es zu der Meuterei, die seit Monaten unter der Oberfläche schwärt. *B.*, als einen ihrer Rädelsführer, bringt sie für den Rest seiner Strafzeit wieder in die Isolierzelle. Damit entläßt uns der Verfasser.

So unvoreingenommen *B.* sich in seinem Buch auch gibt, man wird gewiß nicht in den Fehler verfallen, seine Darstellung ohne Kritik und Vorbehalte als ein objektives Zeugnis für das englische Strafanstaltswesen zu werten. In einem aber scheint mir das Buch den Stempel voller Wahrheit zu tragen, insoweit nämlich, als *B.* in ihm das Erlebnis all dieser Umwelt durch sich selbst darstellt, ihre seelische Verarbeitung. Und weil dies Erlebnis in zahlreichen Punkten und immer wieder den Eindruck typischen Erlebens macht, verdient das Buch, auch bei uns gelesen und überdacht zu werden. Denn alle Maßnahmen, die darauf abzielen, das Verbrechen zu bekämpfen, dürfen schließlich nicht an der inneren Struktur des Verbrechers mit geschlossenen Augen vorübergehen. Je besser man seine Mentalität erfaßt, um so sicherer wird man lernen, den Hebel an dem Punkte anzusetzen, von dem aus man am besten Straftaten verhindern, von dem aus man die Träger antisozialer Tendenzen mit der günstigsten Aussicht auf Erfolg konstruktiv behandeln, oder sie am sichersten unschädlich machen kann. Für diese Erkenntnis der Mentalität des Verbrechers gibt es wenige Dokumente, die so wertvoll sind, wie diese Autobiographie.

Berlin.

Werner Gentz.

Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Herausgegeben von *Alexander Elster* und *Heinrich Lingemann*. Bd. II: Kriminalroman — Zwangs- und Fürsorgeerziehung, nebst Gesamtregister. Verlag W. de Gruyter u. Co., Berlin u. Leipzig 1936. 1208 S.

Der Band I wurde bereits in dieser Monatsschrift Jahrg. 24 (1933) S. 565 f. angezeigt. Wenn man die 163 Artikel allein des II. Bandes überblickt, so muß man die Herausgeber beglückwünschen, wie sie es verstanden haben, das gesamte Gebiet der Kriminologie und Kriminalpolitik (im weitesten, auch die vorbeugende Wohlfahrtspflege mit umfassenden Sinn) einschließlich der richterlichen und polizeilichen Kriminalistik bis in seine feinsten Verzweigungen durch die sachkundigsten deutschsprachlichen Fachleute behandeln zu lassen. Unser ganzes gegenwärtiges Wissen über diesen großen Fragenkreis ist hier in einer bisher noch nicht dagewesenen Vollständigkeit zusammengefaßt. Auch waren alle bisherigen Gesamtdarstellungen, wie etwa das Buch von *Aschaffenburg* über das Verbrechen oder das Handbuch des Untersuchungsrichters von *Groß-Höpler* recht veraltet. Allerdings behalten diese Darstellungen nach wie vor ihren Wert gegenüber dem HdK.; sie haben den großen Vorzug, aus einer Feder zu stammen und damit ein unvergleichlich geschlosseneres Bild des Ganzen und seiner Teile von entsprechend pädagogischer Kraft zu geben.

Hier kann natürlich nur einiges von dem weitschichtigen Inhalt des HdK. herausgegriffen werden, ohne daß damit das Nichterwähnte als minder wertvoll gekennzeichnet werden soll. Allein schon die statistischen Beiträge von *Roesner* zu den verschiedensten Fragen der Kriminologie, Justiz und Polizeitätigkeit machen das HdK. zum unentbehrlichen kriminal-, justiz- und polizeistatistischen Nachschlagewerk für jeden, der in dieser Richtung sich über deutsche, aber auch ausländische Verhältnisse unterrichten will (in seinen vierteljährlichen regelmäßigen „Umschauen“ in dieser Monatsschrift hält übrigens *Roesner* dieses Zahlenmaterial des HdK. immer auf dem neuesten Stand). Als Höhepunkte des Handbuchs seien u. a. hervorgehoben die Artikel von *Exner* über „Kriminalsoziologie“, von *Kohlrausch* über „Geschichte und Gesetzgebung der Todesstrafe“, von *Gleispach* über „Willensstrafrecht“. Sehr unterrichtend sind ferner die

verschiedenen verbrechensphänomenologischen und kriminalpolizeilichen Beiträge von *Hagemann*, die forensisch-psychologischen Artikel von *Gruhle*, *Lenz*, *Seelig* u. a. sowie die gerichtsmedizinischen Artikel von *Hübner*, *Müller-Hess* u. a. Artikel wie über „Willensstrafrecht“, „Staatspolizei“ u. ä. zeigen, daß das HdK. auch über neueste Probleme deutscher Kriminalpolitik orientiert.

Natürlich lassen sich bei einem so umfassenden Sammelwerk auch Nieten nicht ganz vermeiden. So war es z. B. sachlich ganz ungerechtfertigt, den Artikel „Soziale Gerichtshilfe“ deswegen ausfallen zu lassen, weil sich ihre praktische Bedeutung erledigt habe. Zwar hat man 1933 in Preußen diese Einrichtung aufgehoben, weil sie dort dank unklarer Zielsetzung und unzureichender Mitarbeiterauswahl an vielen Stellen versagte. Aber in außerpreußischen Teilen Deutschlands, wie z. B. in der Hansestadt Hamburg, hat die „Gerichtshilfe für Erwachsene“ als Justizstelle mit beamteten Kräften ohne Unterbrechung weitergearbeitet und sich weiter ausgedehnt; sie hat dort in vielen Tausenden von Fällen gerade bei der Beschaffung der kriminalbiologischen Daten für die Entscheidungen über die sichernden und bessernden Maßnahmen, über den bedingten Strafaufschub und in Gnadensachen unersetzbare Dienste den Strafrichtern und Staatsanwaltschaften geleistet. Gerade auf Grund der ausgezeichneten hanseatischen Erfahrungen dürfte der Gerichtshilfe für das ganze Reichsgebiet eine neue Blütezeit bevorstehen, namentlich je mehr die Kriminalgesetzgebung den Strafrichter zur Berücksichtigung kriminalbiologischer Fakten zwingt. (Die soeben erschienene Schrift „Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung“, Heft 5 der Beiträge zur Rechtserneuerung, herausgegeben von *Freisler*, zeigt die Richtigkeit dieser Prognose.)

Als ganz unzureichend ist ferner allgemein der Artikel „Strafvollzug als Erziehungsaufgabe“ aufgefallen, trotzdem er von einem bekannten Praktiker des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzugs abgefaßt ist¹⁾. Auch hier sind die Herausgeber des HdK. ersichtlich einer kurz nach 1933 eingetretenen vorübergehenden Unterschätzung dieser Materie zum Opfer gefallen. Sonst hätten sie kaum diese Frage im Rahmen eines solchen Werkes nur auf 2½ Seiten abhandeln lassen, während für sehr viel weniger zentrale Strafvollzugsfragen ein Vielfaches an Raum zur Verfügung gestellt worden ist. Inhaltlich aber bietet der Artikel nicht mehr als ein paar Oberflächlichkeiten zu einem Problem, das heute in der deutschen Praxis wieder brennend ist, vor allem im Jugendstrafvollzug, wie die AV. des RJM. vom 22. Januar 1937 zeigt.

Nicht einmal das grundsätzliche Wesen des recht verstandenen Erziehungsstrafvollzugs in seinem Unterschied zu den vorangegangenen Methoden der Gefangenbehandlung wird herausgearbeitet. Im Gegenteil gibt die ganze Darstellung erneut dem alten verhängnisvollen Mißverständnis Nahrung, als sei Erziehungsstrafvollzug gleichbedeutend mit humaner Erleichterung des Vollzuges für den Gefangenen. Dabei geht es ja garnicht um den Gegensatz: Milde/Härte, sondern vielmehr darum, ob man sich für eine straffe dynamische, den Gefangenen in der Auferlegung von Pflichten aktivierende und trainierende Behandlung entscheidet im Gegensatz zu der alten, im wesentlichen statisch-repressiven Behandlung, bei der der Gefangene seine Strafzeit passiv absaß mit dem Erfolg, daß seine kriminogenen Eigenschaften, wie Willensschwäche, mangelnde Triebbeherrschung usw. erst recht verstärkt wurden. Erziehungsstrafvollzug ist also kein mitius, sondern ein völliges aliud gegenüber den früheren Methoden. Er ist eine Vollzugsform, die, richtig ausgestaltet, gerade vom echten Kriminellen viel unangenehmer empfunden wird, als der alte Vollzug, weil er

¹⁾ Ich gehe deshalb näher auf diesen Aufsatz ein, weil ich aus zahlreicher Begegnung mit ausländischen Fachleuten weiß, daß viele, insbesondere nach den bekannten Diskussionen auf dem Berliner Internationalen Gefängnis-kongreß 1935, diesen Artikel als ersten aufschlagen werden, um sich ein Urteil über den wissenschaftlichen Gehalt des HdK. zu bilden.

sich hier aktiv anstrengen muß, statt sich wie früher nach dem Gesetz des kleinsten Widerstandes in „guter Führung“ passiv geschmeidig einzufügen. Aber auch die Spezialfragen des Erziehungsstrafvollzugs, wie sie der Gefängnisunterricht, die Seelsorge, die Freizeitgestaltung, die Arbeit, das Hausstrafwesen usw. aufwerfen, sind zu kurz und kaum andeutungsweise berührt. Das gleiche gilt von den Methoden, welche dazu dienen, die soziale Wohlverhaltensfähigkeit des Gefangenen schon während des Vollzugs zu prüfen und zu üben, und die man nicht glücklich „Gefangenen selbstverwaltung“ genannt hat, da diese Bezeichnung fälschlich Vorstellungen von parlamentarischer Demokratie erregt. Kein Wort endlich über die Anregungen, die auf allen diesen Gebieten gerade die sozial-pädagogischen Lehren und Erfahrungen des Nationalsozialismus geben können. Diese Mängel sind um so fühlbarer, weil es im HdK. gänzlich an einem Artikel über Kriminalpädagogik fehlt.

In einem Werk, das die wissenschaftliche Welt zuverlässig und vorurteilsfrei (nicht zu verwechseln mit: voraussetzungslos) unterrichten will, ist es aber schlechthin unzulässig, über die Versuche eines Erziehungsstrafvollzugs in Deutschland vor 1933 fast nichts anderes zu bemerken, als daß sie nur von jugendlichen, schwärmerischen Idealisten getragen gewesen seien, welche die Schuld des „armen“ Verbrechers, der nur ein Opfer der Gesellschaft sei, und jeden Sühnecharakter der Strafe geleugnet hätten. Wer soll damit gemeint sein? Und selbst wenn ein paar solcher Schwarmgeister kurze Zeit sich als Strafanstaltserzieher gehalten haben sollten: Warum erwähnt Verf. mit keinem Wort die viel wichtigere und in zahlreichen Publikationen niedergelegte Arbeit des Kreises von bewährten Fachleuten auch zu dieser Frage, welcher der deutschen Landesgruppe der IKV., der deutschen Gesellschaft f. Gefängniskunde und der Arbeitsgemeinschaft zur Reform des Strafvollzugs nahe stand und in dessen Rahmen der Verfasser doch selbst bis 1933, als jene Organisationen in den entsprechenden nationalsozialistischen aufgingen, sehr tätig und einflußreich auch literarisch mitgewirkt hat? Die Arbeit dieses Kreises aber beruhte auf nüchterner Einsicht in das Versagen der bisherigen Strafvollzugsweisen vom Standpunkt der Nation (ständig steigende Rückfälligkeit!) und in die Realitäten der Verbrecher-Charakterologie, wie sie die moderne Kriminalbiologie herausarbeitet; sie war methodisch angeregt durch die moderne Sozialpädagogik mit ihren Erkenntnissen der Gruppen- und Massenpädagogik. Unter welchen selbst stets schmerzlich empfundenen Mängeln die Arbeit dieses Kreises litt, die sich vorwiegend aus der allgemeindeutschen, innerpolitischen und weltanschaulichen Zerrissenheit der Zeit vor 1933 herleiteten, habe ich an anderer Stelle im Vergleich zum englischen Jugendstrafvollzug gezeigt (ZStW. Bd. 53 [1934] S. 694 ff.); Mängel, welche der Sieg des Nationalsozialismus weitgehend inzwischen beseitigt hat. Der Verf. mochte die Arbeit dieses Kreises ablehnend referieren; sie einfach nicht erwähnen, durfte er in einem wissenschaftlichen Handbuch nicht. Gerade der Verf. wäre aus seiner Verbundenheit auch mit den Versuchen der Strafvollzugsreform vor 1933 berufen gewesen, im HdK. den Grund zu einer sorgsam kritisch sichtenden, quellenmäßig belegten pädagogischen Geschichte der Strafvollzugsreformen von 1919—1933 zu legen, wie *Frede* es für die Zeit vor 1919 in dem Artikel Gefängnisgeschichte mustergültig getan hat. Eine solche Geschichte wird nämlich ergeben, daß diese Reform alles andere als ein einheitliches Gebilde war, sondern ideologisch und praktisch in den einzelnen Ländern grundsätzliche Unterschiede zeigte. Man macht es sich zu leicht, wenn man alle diese Reformversuche vor 1933 einfach mit dem Schlagwort „Individualismus“ abtut; man verbaut sich damit u. U. die Sicht auch für die positiven Versuche und Erfahrungen jener Zeit, die im Gegensatz zu den bekannten Fehlgriffen sich vor jeder Reklame hüteten und in stiller sachlicher Arbeit gemacht wurden. Diese wertvollsten Versuche gingen durchaus von einem Gemeinschaftsprimat aus und waren von dem Gedanken beseelt, wie man den Strafvollzug des 19. Jahr-

hundreds durch einen für die Nation wirksameren, vor allem in der Rückfallverhütung ersetzen könne. Vor allem gilt dies für die Jugendstrafvollzugsbewegung, die ihren Ausgangspunkt als Teilprogramm der Forderung *Franz v. Lisßts* auf frühzeitige präventive Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums am Ende des 19. Jahrhunderts genommen hat; sie ist dann nach dem Kriege durch begabte junge Pädagogen, die aus der Frontkämpfergeneration und aus der deutschen Jugendbewegung großenteils kamen, pädagogisch-methodisch doch im ganzen so erfolgreich vertieft worden, daß die anderthalb Jahrzehnte später erlassene erste reichsrechtliche Regelung des Jugendstrafvollzuges vom 22. Januar 1937 recht viel von den hier erarbeiteten Grundsätzen und Methoden als nun erprobte Selbstverständlichkeiten übernehmen konnte. — Gerade im Ausland muß durch diese Unterlassungen des Artikels der falsche Eindruck entstehen oder sich bestätigen²⁾, als ob Deutschland über eine international so stark diskutierte Frage wie den Erziehungsstrafvollzug wissenschaftlich und praktisch gar nichts vorzuweisen habe, während in Wahrheit die deutsche Gefängnispädagogik sehr in die Tiefe der Probleme gehende Untersuchungen von realer Sicht aufweist, die sich kaum von ausländischen Forschungen übertreffen lassen. Man kann aus dem Artikel weiter den Eindruck gewinnen, als habe der deutsche Strafvollzug vor 1933 sich allgemein in einem Zustand chaotischer Auflösung durch Überspitzung des Beschwerderechts der Gefangenen und anderer übertriebener Freiheiten befunden. Der Verfasser verallgemeinert hier Zustände, die vor allem im preußischen Strafvollzug bekannt wurden, wieder unzutreffend. Länder wie Bayern, Württemberg, Hessen, Baden, Thüringen werden sich mit Recht für ihren Strafvollzug vor 1933 solche Kennzeichnungen verbitten; Bayern unter der Führung von *Degen* und Thüringen unter der Führung von *Frede* haben — jedes in seiner Weise — einen Strafvollzug durchgeführt, der wie jeder richtig angelegte Erziehungsstrafvollzug die Disziplin in den Anstalten nicht nur gewahrt, sondern sogar erheblich verbessert hat. Im übrigen hätten die mit Recht vom Verfasser gerügten Zustände an einzelnen Anstalten Anlaß genug zu einigen instruktiven Bemerkungen darüber geben können, wie richtige Konzeptionen eines Erziehungsstrafvollzuges nicht nur von utopischen Menschheitsverbesserern, sondern manchmal gerade auch von alten Praktikern zu einem Zerrbild verändert wurden, entweder, weil auch sie diesen Gedanken mit weicher Behandlung verwechselten und nun als loyale Beamte darin ebenso zu viel taten, wie vorher vielleicht in umgekehrter Richtung, oder weil sie, z. T. auf Grund desselben Mißverständnisses oder aus bürokratischem Beharrungsvermögen, einfach passive Resistenz gegenüber den neuen Ministerialanordnungen leisteten, die allerdings in Preußen seit der VO. vom 6. Juni 1929 organisatorisch z. T. recht lebensfremd und besonders umständlich waren, so daß namentlich die Oberbeamten im Papierkrieg ersticken. Das neulich im „Schwarzen Korps“, 2. Jahrg. 36. Folge, so treffend gegeißelte Verfahren einer bestimmten, grundsätzlich neuerungsfeindlichen Sorte von Bürokratie, verbindlich jeweils die Terminologie neuer Machthaber und ihrer Ideen zu übernehmen, im übrigen aber sachlich alles beim alten zu lassen, ist stets — und nicht nur bei uns — bekanntlich auch gegenüber allen wirklich kernhaften Reformversuchen bisher erfolgreich geübt worden, die auch auf dem Gebiet des Strafvollzuges über das 19. Jahrhundert in jeder Beziehung hinauskommen wollen. Auch in Zukunft wird man bei allen neuen Versuchen eines Erziehungsstrafvollzuges vor dieser international im Strafvollzug verbreiteten Gefahr sehr auf der Hut sein müssen.

Weitere Mängel des HdK. sind das Fehlen einer Darstellung des so wichtigen

²⁾ Das muß noch durch das Literaturverzeichnis verstärkt werden; dort führt der Verf. nur das Buch „Kriminalpädagogik“ seines Priesterkollegen *Klug* auf, das gewiß sehr feinsinnig ist, aber eben doch nur die kathol. Gefängnispädagogik repräsentiert.

englischen Jugendstrafvollzugs (Borstal-System), ferner der Forschungen und Ergebnisse der amerikanischen Kriminologie. Aber diese, in den angekündigten Nachträgen leicht zu behebenden Mängel können den Gesamtwert des HdK. nicht beeinträchtigen. Wir dürfen das Werk als eine repräsentative Leistung deutscher Wissenschaft empfinden! Ein vergleichbares ausländisches Werk ist mir nicht bekannt. Es ist dringend zu hoffen, daß das HdK. von jeder Bibliothek der Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Strafanstalten, Kriminalpolizeibehörden und von den öffentlichen Büchereien angeschafft wird. Der Preis von RM. 130.— für beide Bände in schönem Einband muß angesichts des Umfangs und reichhaltigen Inhalts als sehr angemessen bezeichnet werden.

Sieverts.

Spohr, Werner: Das Recht der Schutzhaft. Verlag Georg Stilke, Berlin 1937. 125 S.

Der Verf. stellt zum erstenmal verdienstvollerweise die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Grundlagen der Schutzhaft zusammen. Die Übersicht, die der Verf. hinzufügt, ist klar gegliedert und behandelt alle bisher aufgetauchten Probleme. Der Verf. erörtert die Rechtsgrundlagen, Zweck und Ziel der Schutzhaft, sowie ihre Verhängung und Vollstreckung. Sodann die Frage der Zulässigkeit von Rechtsmitteln, der Vertretung des Schutzhäftlings durch einen Rechtsanwalt, der Anrechnung von Schutzhaft auf die Strafe. Zum Schluß werden die Folgen der Verhängung von Schutzhaft auf dem Gebiet des arbeitsrechtlichen Kündigungsrechts, des Sozialversicherungsrechts und der öffentlichen Fürsorge erörtert. Wertvoll ist die Zusammenstellung von Auszügen aus einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidungen, sowie das Literaturverzeichnis. Dagegen vermißt man ein alphabetisches Stichwortverzeichnis. Leider läßt Verf. die gerade den Kriminologen besonders interessierende Frage, ob man die sog. vorbeugende Polizeihaft gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher (s. dazu *Exner* in dieser Mschr. Jahrg. 27 S. 432 ff.) in den Begriff der Schutzhaft einbeziehen kann, „dahingestellt“; „Zweckmäßigungsgründe“ sprechen aber s. E. gegen eine solche Ausweitung des Begriffs der Schutzhaft (S. 17).

Hamburg.

Sieverts.

Krug, Schäfer, Stolzenburg: Nachtrag zu „Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften“, Stand vom Juni 1937. R. v. Deckers Verlag G. Schenk 1937. 186 S. RM. 2.80.

Das Hauptwerk wurde im 27. Jahrg. S. 390 bereits angezeigt. Der Nachtrag bringt das Werk auf den neuesten Stand. Die Unbequemlichkeit der Benutzung des Nachtrags mit dem Hauptwerk ist in glücklicher Weise dadurch vermindert, daß das Stichwortverzeichnis des Hauptbandes mit dem des Nachtrags zu einem einheitlichen Gesamtregister vereinigt worden ist.

Hamburg.

Sieverts.

F. Goetze und H. Meeske: Reichsgesundheitswesen. Eine Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Reichsrechts über das Gesundheitswesen. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München, Berlin, Leipzig 1937. 587 S. Geb. RM. 7.—.

Die vorliegende Sammlung erfüllt ein großes Bedürfnis der Praxis und der Wissenschaft. Denn die Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens sind nicht nur so zerstreut, sondern auch allmählich — vor allem seit 1933 — so umfänglich geworden, daß eine Orientierung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dem hilft das vorliegende Buch glücklich ab. Fortgelassen sind nur solche Sondergebiete, die nur bestimmte Personenkreise interessieren, wie z. B. Unfallverhütung, Gewerbe- und Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Jugendwohlfahrt, Eisenbahn- und Schiffsverkehr, sowie inter-

nationale Vereinbarungen. Besonders wertvoll ist die Zusammenstellung der für die Praxis wichtigen Verwaltungsvorschriften, sowie das sorgfältige Stichwortverzeichnis.

Hamburg.

Sieverts.

Preußisches Verwaltungsgesetz. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 2. Aufl. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München-Berlin 1937. 129 S. Kart. RM. 1,50.

Die vorliegende Ausgabe wird auch vom Kriminologen als die handlichste Zusammenfassung des Preußischen Polizeirechts begrüßt werden. Außer dem Gesetz vom 1. Juni 1931 enthält der Anhang das Gesetz über die Geheime Staatspolizei, die AV. über Anordnung von Schutzhaftmaßnahmen, die Grundsätze des Reichsinnenministers für die Polizei und noch eine ganze Reihe von anderen einschlägigen Vorschriften. Das Sachverzeichnis ist sehr brauchbar.

Hamburg.

Sieverts.

Kurt, Victor: Der positivistische Vorentwurf des Italienischen Strafgesetzbuches von 1921. Im Selbstverlag des Verfassers, Bern, Brunnmattstr. 34, 1936. 120 S.

Die Arbeit, offenbar eine Berner Dissertation, gibt eine Darstellung des sog. italienischen Positivismus, der sich an den Namen *Ferri* knüpft, sowie eine genaue Erläuterung des bekanntlich nicht Gesetz gewordenen italienischen Strafgesetzentwurfs von 1921, welcher die sowjet-russische Strafgesetzgebung, aber auch die einiger südamerikanischer Staaten sehr beeinflusst hat. Ob nach den früheren Darstellungen dieses Entwurfs, wie sie etwa von *E. Ebermayer* und *Daniel* gegeben wurden, noch ein Bedürfnis zu der vorliegenden Arbeit bestand, kann bezweifelt werden. Die Darstellung ist klar und übersichtlich, das Literaturverzeichnis hätte vollständiger sein können (z. B. fehlt die bekannte Arbeit von *Daniel*, *Gefährlichkeit und Strafmaß im Sinne der positiven Kriminalisten-schule*, Leipzig 1927).

Hamburg.

Sieverts.

Loofs, Otto: Die kriminalbiologische Forschung, ihre Durchführung und die praktische Verwendung ihrer Ergebnisse in „Die innere Mission“. 31. Jhrg. (1936) Heft 12 (Sonderheft für Fragen der Straffälligenpflege) S. 290—306.

Obwohl der Verfasser, Strafanstaltsarzt in Halle, diesem auf dem evangelischen Konferenz für Straffälligenpflege, September 1936, gehaltenen Vortrag bescheiden keine wissenschaftliche Bedeutung zugesprochen haben will, sondern nur anregende Wirkung sich von ihm wünscht, sei er doch hier angezeigt, zumal er an für unseren Leserkreis etwas entlegener Stelle erschienen ist. Denn der Vortrag ist eine ungewöhnlich feinsinnige Einführung in die Gegenwartsprobleme der kriminalbiologischen Forschung, sowohl in ihrer Zielsetzung als auch hinsichtlich ihrer Methoden und der damit verbundenen Möglichkeiten von Fehlerquellen. Der kriminalbiologische Fachmann wird noch manchen Wink aus diesen Ausführungen entnehmen können. Die für den kriminalbiologischen Dienst verantwortlichen obersten Reichsstellen beachten hoffentlich die am Schluß ausgesprochene Mahnung von *Loofs*, die Güte eines Strafanstaltsarztes, der mit kriminalbiologischer Forschung betraut ist, nicht nach der Zahl, sondern nur nach der Qualität seiner kriminalbiologischen Gutachten zu bewerten.

Sieverts.